

NEIN und nochmals NEIN zum unmenschlichen Asylgesetz!



Argumentarium zur Abstimmung vom 24. September

www.asylgesetz.ch

www.asylabstimmung.ch

www.drittstaaten.ch

www.doppelreferendum.ch

www.osar.ch

Schweizerische Flüchtlingshilfe

Impressum

HERAUSGEBERIN

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach 8154, 3001 Bern
Tel. 031 / 370 75 75
Fax 031 / 370 75 00
E-Mail: [INFO@ osar.ch](mailto:INFO@osar.ch)
Internet: www.osar.ch
PC-Konto: 30-1085-7

AUTOR

Jürg Schertenleib, Leiter Rechtsdienst der SFH

KARIKATUREN

Andrew B. Richards

SPRACHVERSIONEN

deutsch, französisch

COPYRIGHT

© 2006  Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| Vorwort | 1 |
| 1 Das Wichtigste in Kürze..... | 1 |
| 2 Keine Papiere – kein Asyl?! | 3 |
| 2.1 Wie lautet der neue Artikel?..... | 3 |
| 2.2 Heutige und geplante Bestimmung im Vergleich..... | 4 |
| 2.3 Kein Asyl mehr für Verfolgte! | 5 |
| 2.4 Argumente und Gegenargumente..... | 6 |
| 3 Der Rechtsschutz genügt nicht | 9 |
| 3.1 Weshalb ist Rechtsschutz nötig? | 9 |
| 3.2 Es wird noch schwieriger | 9 |
| 3.3 Schutzlos im Dschungel des Asylverfahrens..... | 9 |
| 3.4 Argumente und Gegenargumente..... | 10 |
| 4 Den Verfolgern verraten | 11 |
| 4.1 Weitergabe von Personendaten heute | 11 |
| 4.2 Was ändert? | 11 |
| 4.3 Gefahr für Verwandte von Flüchtlingen | 11 |
| 4.4 Argumente und Gegenargumente..... | 12 |
| 5 Familien, Kinder, Kranke auf der Strasse..... | 13 |
| 5.1 Heutige Regelung | 13 |
| 5.2 Was ändert? | 13 |
| 5.3 Verelendung, Illegalisierung und Kosten nehmen zu | 15 |
| 5.4 Argumente und Gegenargumente..... | 16 |
| 6.1 Zwangsmassnahmen gibt es heute schon | 18 |
| 6.2 Was ändert? | 18 |
| 6.3 Lange Haft ist unverhältnismässig, teuer und nützt nichts!..... | 19 |
| 6.4 Argumente und Gegenargumente..... | 20 |
| 7 Durchsuchung ohne richterliche Erlaubnis | 21 |
| 7.1 Was ändert? | 21 |
| 7.2 Das Recht auf Privatsphäre wird verletzt..... | 21 |
| 7.3 Argumente und Gegenargumente..... | 21 |
| 8 Eine halbe Million Franken Busse für Fluchthilfe | 23 |
| 8.1 Was ändert? | 23 |
| 8.2 Hilfsorganisationen werden bestraft. | 23 |
| 9 Weitere Verschärfungen | 24 |
| 9.1 Drittstaatenregel | 24 |
| 9.2 Gebühren für Zweit- und Wiedererwägungsgesuche | 25 |
| 9.3 Flughafenverfahren..... | 26 |
| 9.4 Geschwächtes Beschwerdeverfahren | 26 |
| 9.5 Biometrische Daten..... | 26 |
| 9.6 Neues Arbeitsverbot..... | 27 |
| 9.7 Globalpauschalen in der Sozialhilfe | 27 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 9.8 | Sonderabgabe | 27 |
| 9.9 | Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen..... | 28 |
| 10 | Keine echten Verbesserungen..... | 29 |
| 10.1 | Vorläufige Aufnahme, was ändert? | 29 |
| 10.2 | Härtefall-Lotterie | 30 |
| 10.3 | Befragungen nur noch durch den Bund statt auch durch die Kantone | 31 |
| 10.4 | Migrationspartnerschaften | 31 |
| 11 | Asylpolitik im Kreuzverhör..... | 32 |
| 12 | Wussten Sie, dass...? | 37 |
| 13 | Was wir wollen..... | 38 |

Vorwort

Am 24. September 2006 wird über die – je nach Zählweise – neunte Revision des Asylgesetzes seit seiner Verabschiedung 1979 abgestimmt. Die Vorlage stammt noch aus der Feder von Bundesrätin Ruth Metzler. Sie diente als faktischer Gegenvorschlag zur Asylinitiative der SVP, die das Volk am 24. November 2002 abgelehnt hat. Ursprünglich waren im Wesentlichen geplant:

- Eine modifizierte Drittstaatenregel,
- die Einführung der «humanitären Aufnahme» (verbesserter Status für Bürgerkriegsflüchtlinge),
- Globalpauschalen zur Steuerung der Ausrichtung der Sozialhilfe durch die Kantone.

Der Nationalrat hatte dem Gesetz bereits zugestimmt, als Bundesrat Blocher im Sommer 2004 zwölf weitere Verschärfungen in eine eilige «informelle Konsultation» schickte. Zu vielen Vorschlägen gab es nicht einmal einen Gesetzestext. Der Bundesrat stimmte zehn der zwölf Verschärfungen zu. Der Ständerat führte auch die vom Bundesrat abgelehnten Massnahmen (Beugehaft, keine humanitäre Aufnahme) wieder ein.

Zu den meisten Verschärfungen gibt es keine Botschaft des Bundesrates und damit keine Überprüfung auf Übereinstimmung mit Bundesverfassung, Völkerrecht und EU-Standards. Das Gesetz wird u.a. kritisiert von folgenden Institutionen und Organisationen:

- UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge;
- Menschenrechtskommissar des Europarates;
- Schweizerisches Rotes Kreuz;
- Koalition für eine humanitäre Schweiz aus über 40 Organisationen, mit den grossen Hilfswerken, Frauen- und Jugendverbänden, kirchlichen Organisationen, Menschenrechtsorganisationen;
- Bürgerliches Komitee gegen das Asylgesetz mit Mitgliedern aus CVP, FDP, der Liberalen Partei, Vertretern der Wirtschaft und des humanitären Engagements der Schweiz;
- Komitee «Zweimalnein» mit Alt-Bundesrätin Ruth Dreifuss als Präsidentin;
- Den Landeskirchen und Religionsgemeinschaften; usw.

Das Gesetz geht weit über die abgelehnte Asylinitiative der SVP hinaus. Die Schweiz hätte das schärfste Asylgesetz Europas und würde ihre humanitäre Tradition aufgeben.¹

¹ Weitere Informationen der SFH zum Gesetz unter www.osar.ch; Jürg Schertenleib, Verletzt das Asylgesetz Verfassung und Völkerrecht? Bern, 10. Januar 2006; Yann Golay, Die SVP-Initiative 2002 und das Asylgesetz 2005: Ein Vergleich, Bern, 2. Februar 2006.



1 Das Wichtigste in Kürze

Das verschärfte Asylgesetz ist unmenschlich und verletzt die Genfer Flüchtlingskonvention. Verfolgte und ihre Familien werden gefährdet statt geschützt. Selbst Familien mit Kindern werden auf die Strasse gestellt. Sogar Minderjährige können in Beugehaft genommen werden. Gegen Missbrauch nützt das verschärfte Gesetz nichts, es verursacht im Gegenteil neue Probleme und Kosten.

Das droht mit dem verschärften Gesetz:

1. Keine Papiere – kein Asyl?! Auf Asylgesuche soll grundsätzlich nicht mehr eingetreten werden, wenn Flüchtlinge nicht innerhalb von 48 Stunden Reisepass oder Identitätskarte abgeben. Ausnahmsweise wird eingetreten, wenn Entschuldigungsgründe oder die Flüchtlingseigenschaft glaubhaft oder nachgewiesen werden oder wenn die Behörden aufgrund der Anhörung weitere Abklärungen für nötig erachten.

- *Gerade wer verfolgt ist, hat oft keine Papiere. Bis zu 50 Prozent der anerkannten Flüchtlinge konnten den Behörden weder Pass noch Identitätskarte abgeben. Verfolgte ohne Papiere würden künftig durch ein Schnellverfahren geschleust, das nur für klare Missbrauchsfälle geeignet ist. Ihnen droht die Ausschaffung.*
- *Gemäss dem Gutachten des anerkannten Völkerrechtsexperten Professor Walter Kälin verletzt das Gesetz die Flüchtlingskonvention: «**die Bestimmung errichtet Hürden, welche auch Flüchtlinge im Sinne des Asylgesetzes treffen und von der Asylgewährung bzw. der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft ausschliessen werden.**»*
- ***Gegen Missbrauch nützt die Verschärfung nichts!** Wer seine Wegweisung vereiteln will, der kann auch künftig einfach seine Papiere wegwerfen und so die Wegweisung verhindern.*

Verfolgte brauchen Schutz, ob sie Papiere haben oder nicht!

2. Verrat an den Verfolgerstaat. Zwecks Organisation der Ausreise können die Schweizer Behörden künftig bereits nach einem erstinstanzlich negativen Entscheid Kontakt mit den Behörden des Herkunftsstaates aufnehmen.

- *In diesem Moment ist noch nicht definitiv entschieden, ob die Betroffenen verfolgt sind! Viele Flüchtlinge werden erst nach einer Beschwerde anerkannt. Zurückgebliebene Verwandte von Flüchtlingen können durch die Datenweitergabe gefährdet werden: Erfahren Verfolgerstaaten von der Flucht, misshandeln sie oft Familienangehörige anstelle der Flüchtigen (Sippenhaft).*

Das Asylverfahren muss sicher sein. Flüchtlinge und ihre Verwandten dürfen nicht gefährdet werden!

3. Familien, Kinder, Alte, Kranke auf der Strasse: Künftig können alle abgewiesenen Asylsuchenden von der Sozialhilfe ausgeschlossen und auf die Strasse gestellt werden. Ausnahmen für Familien mit Kleinkindern, Schwangere, unbegleitete Minderjährige, Kranke usw. sind nicht vorgesehen.

→ *Tausende von Menschen werden in die Verelendung, Illegalität und Nothilfe getrieben. Die Betroffenen reisen nicht einfach aus, viele werden illegal hier bleiben, als Sans-Papiers. Die Rechnung für die verfehlte Asylpolitik bezahlen Kantone und Städte – am Schluss aber immer der Steuerzahler.*

Es braucht eine Rückkehr in Sicherheit und Würde.

4. Selbst unschuldige 15-Jährige sitzen in Beugehaft. Eine so genannte «Durchsetzungshaft» von 18 Monaten für Erwachsene und von neun Monaten für 15- bis 18-Jährige wird eingeführt. Damit soll die Mitwirkung erzwungen werden.

→ *Beugehaft ist menschenrechtlich fragwürdig, unverhältnismässig und missachtet die Kinderrechte.*

5. Zwei Jahre Verwaltungshaft. Die maximale Haftdauer soll bei Erwachsenen zwei Jahre bei Minderjährigen ein Jahr betragen.

→ *Das ist unverhältnismässig und widerspricht den geplanten EU-Standards. Ein Vergewaltigungsversuch wird zum Beispiel mit einer bedingten Gefängnisstrafe von etwa 1 ½ Jahren bestraft. Unschuldige AusländerInnen sollen aber bis zu zwei Jahre ins Gefängnis gesperrt werden.*

→ *Die Untersuchungen des Parlamentes zeigen: Je länger die Haft dauert, desto unwahrscheinlicher wird die Rückführung! Haft fördert die Rückkehr nicht.*

→ *Ein Jahr Haft kostet je nach Kanton mehr als 100'000 Franken, nützt aber wenig.*

Die neuen Zwangsmassnahmen sind in beiden Vorlagen (Asyl- und Ausländergesetz) enthalten.

2 Keine Papiere – kein Asyl?!

2.1 Wie lautet der neue Artikel?

Art. 32 Abs. 2 Bst. a AsylG

² Auf Asylgesuche wird nicht eingetreten, wenn Asylsuchende:

- a. den Behörden nicht innerhalb von 48 Stunden nach Einreichung des Gesuchs Reise- oder **Identitätspapiere** abgeben; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn:
 1. Asylsuchende glaubhaft machen können, dass sie dazu aus entschuld-
baren Gründen nicht in der Lage sind,
 2. auf Grund der Anhörung sowie gestützt auf die Artikel 3 und 7 die
Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird, oder
 3. sich auf Grund der Anhörung erweist, dass zusätzliche Abklärungen zur
Feststellung der Flüchtlingseigenschaft oder eines Wegweisungsvollzugs-
hindernisses nötig sind;



2.2 Heutige und geplante Bestimmung im Vergleich

Heute

| | | |
|---|--|--|
| <p>Asylsuchende müssen innerhalb von 48 Stunden Papiere abgeben, die ihre Identifizierung erlauben. Führerausweis, Geburtsurkunde, Familienbüchlein usw. reichen, damit das Gesuch normal geprüft wird.</p> | <p>Trotz fehlender Papiere werden Asylgesuche normal geprüft, wenn «Hinweise auf Verfolgung vorliegen, die nicht offensichtlich haltlos sind.»</p> | <p>Wenn Entschuldigungsgründe für das Fehlen von Papieren glaubhaft gemacht werden, wird auf das Asylgesuch eingetreten.</p> |
|---|--|--|

Revision

| | | |
|--|---|-----------------------|
| <p>Asylsuchende müssen innerhalb von 48 Stunden Papiere abgegeben, welche die Ausschaffung erlauben. Nur Reisepass oder Identitätspapiere werden akzeptiert.</p> | <p>Fehlen Papiere, werden Asylgesuche nur normal geprüft, wenn Asylsuchende in der Befragung glaubhaft machen oder nachweisen, dass sie Flüchtlinge sind. Gesuche können geprüft werden, wenn das Amt aufgrund der Anhörung weitere Abklärungen für notwendig erachtet.</p> | <p>Keine Änderung</p> |
|--|---|-----------------------|

Folgen

| | | |
|---|---|---|
| <p>Verfolgte haben oft keine Reise-papiere, denn sie können sich nicht an den Heimatstaat wenden und welche beantragen, sie würden verhaftet.</p> | <p>Nur selten ist Verfolgung schon in der Empfangsstelle offensichtlich. Viele Verfolgte sind aufgrund von Folter oder Misshandlung schwer traumatisiert. Sie können ihre Erlebnisse nicht sofort glaubhaft machen oder bewiesen. Der Zugang zum normalen Verfahren hängt damit vom Ermessen der BeamtInnen statt von objektiven Kriterien ab. Zudem wird nur berücksichtigt, was «aufgrund der Befragung» massgeblich erscheint, aber keine später eingereichten Beweismittel.</p> | <p>Flüchtlinge haben oft keine Papiere, weil sie verfolgt werden. Können sie die Verfolgung nicht sofort glaubhaft machen, wird man ihnen auch die Entschuldigung nicht abnehmen. Dass Schlepper den Flüchtlingen die Papiere wegnehmen, wird in der Praxis nicht berücksichtigt.</p> |
|---|---|---|

Das sagt auch der Bundesrat:
«... dass oft auch Personen, bei denen es sich zweifelsfrei um Flüchtlinge handelt, keine Identitätsausweise besitzen. Völkerrechtliche Verpflichtungen, die die Schweiz eingegangen ist, würden aber verletzt, wenn gerade solche Personen vom Asylverfahren ausgeschlossen würden.»
 (Botschaft 1995)



2.3 Kein Asyl mehr für Verfolgte!

Laut dem Gutachten von **Professor Walter Kälin** «erhalten künftig Flüchtlinge im Sinne des Asylgesetzes kein Asyl mehr,

- wenn sie mit anderen amtlichen Dokumenten als Pässen oder Identitätsausweisen ihre Identität beweisen können;
- wenn sie vorhandene Identitätspapiere erst drei oder mehr Tage nach Gesuchstellung abgeben;
- wenn sie die Flüchtlingseigenschaft erst im Beschwerdeverfahren glaubhaft machen oder nachweisen können;
- wenn sie bei der Befragung über erlittene Verfolgung nicht Auskunft geben, weil sie als Folteropfer oder aus ähnlichen Gründen an einem post-traumatischen Stress-Syndrom leiden, und dies bei der Befragung nicht erkannt wird, weshalb keine weiteren Abklärungen getroffen werden.»

Wer legal mit seinen eigenen Papieren reist, wird in konstanter Praxis in der Regel nicht als Flüchtling anerkannt!

«Der Gesuchsteller, der unter Aussetzung eines Kopfgeldes von den chinesischen Behörden gesucht werden will, liess sich gemäss seinen Angaben in Lhasa eine auf seinen Namen lautende Identitätskarte ausstellen. Es ist jedoch unlogisch und realitätsfremd, dass sich eine gesuchte Person eine neue auf ihren Namen lautende ID-Karte ausstellen lässt.» (Aus einem Entscheid des Bundesamtes für Migration BFM vom 17. März 2006)

Im Verfahren von Stanley Van Tha, einem Asylsuchenden aus Burma, der nach seiner gewaltsamen Ausschaffung aus der Schweiz zu 19 Jahren Gefängnis verurteilt worden war, hielt das BFM fest: «Vor diesem Hintergrund erstaunt, dass ihm die Behörden im Mai 2002 einen Pass ausstellten. Im Weiteren will der Gesuchsteller behördlich gesucht werden. Da er mit dem Flugzeug legal ausreiste, hätten die Behörden aber Gelegenheit gehabt, ihn festzunehmen.»

Das **UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR)** ist sehr besorgt und kritisiert die Massnahme.

Der **Menschenrechtskommissar des Europarates** rät, sogar das bestehende Gesetz zu ändern.

Die **EU** erlaubt keine vergleichbare Massnahme.

Verfolgte ohne Papiere werden durch ein Schnellverfahren geschleust, das nur für klare Missbrauchsfälle geeignet ist. Ihnen droht die Ausschaffung. Viele werden abgewiesen anstatt Asyl zu erhalten.

2.4 Argumente und Gegenargumente

- ▶ *Man kann doch von den Leuten erwarten, dass sie sagen wie sie heissen und woher sie stammen.*

Natürlich! Schon heute erhält einen Nichteintretensentscheid, wer nicht mit den Behörden zusammenarbeitet oder wer die Behörden über seine Identität täuscht. Können Asylsuchende ihre Identität nicht mindestens glaubhaft machen, wird ihr Asylgesuch heute schon abgelehnt. Die Beweislast liegt immer bei den Asylsuchenden. Wer nicht mitwirkt, kann heute schon in Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft bis zu einem Jahr genommen werden. Die Verschärfung nützt aber nichts für die Rückführung. Wer das behauptet, streut dem Volk Sand in die Augen.

- ▶ *Stellen Sie sich vor, es kommt jemand aus dem Wallis und gibt statt seinem eigenen, den Namen seines Grossvaters an. Ja wie sollen wir denn herausfinden, wer er wirklich ist?*

Ist es im Wallis schon so schlimm, dass die Leute fliehen müssen? Spass beiseite: Alle Flüchtlinge haben die Pflicht, ihre Identität und ihre Verfolgung glaubhaft zu machen oder zu beweisen. Wer das nicht macht, wird abgewiesen.

- ▶ *Die Leute kommen mit dem Flugzeug und haben dafür doch einen Pass gebraucht. Dann stellen sie ein Asylgesuch und wollen plötzlich nichts mehr haben.*

Auch hier gilt: Wer keine Angaben zu seiner Identität macht, wer die Behörden täuscht, wird heute schon abgewiesen. Nur ca. 2 Prozent der Asylgesuche werden im Flughafen gestellt. Und noch einmal: Auch wenn auf diese Gesuche nicht eingetreten wird, ist damit die Frage der Rückführung nicht gelöst! Die Verschärfung ist reine Augenwischerei.

- ▶ *Wir müssen die Anreize richtig setzen, damit die Leute Papiere abgeben. Heute wird mit einem längeren Aufenthalt belohnt, wer keine Papiere abgibt.*

Hier geht es nicht um Anreize sondern um Nachteile. Und von diesen Nachteilen sind in erster Linie Verfolgte betroffen, die oft gar keine Papiere haben können. Sie werden gleich behandelt wie MissbraucherInnen! An der Dauer des Aufenthaltes ändert sich nichts.

- ▶ *Es wird sich herum sprechen, dass man in der Schweiz nur mit Papieren ins Verfahren kommt. Das wirkt abschreckend, vor allem auch auf Schlepper.*

Den Schleppern ist völlig egal, welche Gesetze in den Aufnahmestaaten gelten. Sie können es ja jeden Tag in der Zeitung lesen: Menschen verdursten, verhungern und ertrinken auf dem Weg nach Europa. Auch das kümmert die Schlepper offensichtlich nicht. Und nochmals zu den MissbraucherInnen: Sie erhalten so oder so einen Nicht-eintretensentscheid. Sie wollen einfach die Wegweisung vereiteln und das gelingt ihnen auch weiterhin.

- ▶ *Wer mit Papieren kommt, erhält ein normales Asylverfahren.*

Wer ohne Probleme vom Herkunftsstaat Papiere erhält und ausreisen konnte, wird in der Regel nicht als Flüchtling anerkannt! Damit wird das Asylverfahren künftig fast hermetisch abgeschlossen: Wer mit Papieren kommt, gilt nicht als Flüchtling oder muss mit der Wegweisung in einen Drittstaat rechnen. Wer ohne Papiere kommt, riskiert die sofortige Wegweisung.

- ▶ *80 Prozent der anerkannten Flüchtlinge haben Reisepapiere abgegeben (78,6 Prozent im Jahr 2003, 69,4 Prozent im Jahr 2004). Für sie besteht keine Gefahr.*

Diese Zahlen stimmen nicht! Bundesrat Blocher und das Bundesamt für Migration BFM haben diese Behauptung schon im Parlament aufgestellt. Die Flüchtlingshilfe hat nachgefragt und Erstaunliches erfahren:

Das BFM hat die **Qualität der Papiere** nicht berücksichtigt und auch Führerscheine, Geburtsurkunden, Militärausweise und andere Dokumente mitgezählt. Aber gerade diese Dokumente werden ja künftig nicht mehr akzeptiert! Zählt man sie ab, dann kommt man je nach Jahr auf eine Quote von nur noch 50 Prozent!

Das BFM hat **den Zeitpunkt der Abgabe der Papiere** nicht berücksichtigt. Es gilt jedoch eine Frist von 48 Stunden nach der Ankunft in der Schweiz! Viele Flüchtlinge können aber nicht mit ihren Papieren reisen.

- ▶ *Oft kommen plötzlich Papiere zum Vorschein, wenn Asylsuchende heiraten wollen. Das zeigt doch, dass es möglich ist, Papiere zu beschaffen.*

Nur selten sind Papiere schon kurz nach der Ankunft da, sie müssen im Heimatstaat beschafft werden. Für anerkannte Flüchtlinge ist das übrigens ausgeschlossen: Ihnen würde das Asyl aberkannt, wenn sie bei ihrem Heimatstaat einen Pass beantragen und erhalten würden.

- ▶ *Das Gesetz ist völkerrechtskonform. Das zeigt das Gutachten von Professor Hailbronner im Auftrag des Bundesamtes für Migration (BFM).*

Falsch! Laut Professor Walter Kälin verletzt das Gesetz die Genfer Flüchtlingskonvention und die Verfassung! Zu den wichtigsten Verschärfungen gibt es keine Botschaft des Bundesrates. Das Parlament hat einen Antrag auf Überprüfung auf Übereinstimmung mit Verfassung und Völkerrecht abgelehnt und wissen Sie wieso? Weil BFM und Bundesrat Blocher versichert haben, alles sei verwaltungsintern überprüft. Nur: Wieso hat denn das BFM jetzt nachträglich doch noch ein externes Gutachten bei einem deutschen Professor in Auftrag gegeben? Übrigens hat das BFM in der Zwischenzeit zugegeben, dass das Gutachten politisch wertet. Es setzt sich zudem überhaupt nicht mit dem Gutachten von Professor Walter Kälin auseinander.

► *Zwei Juristen und drei Meinungen.*

Aber nur eine ist richtig! Herr Professor Kälin ist international anerkannter Asyl- und Menschenrechtsexperte. Auch UNHCR und der Menschenrechtskommissar des Europarates kritisieren das Gesetz. Herr Professor Hailbronner ist kein unbeschriebenes Blatt: Er stand der SVP-Asylinitiative 2002 Pate.

► *Lesen Sie den ganzen Artikel! Sobald jemand sich für das Fehlen von Papieren entschuldigt, bekommt er das Asylverfahren.*

Die gefolterten, geschundenen Opfer von Verfolgung sind oft schwer traumatisiert. Sie können ihre Geschichte kurz nach der Ankunft meist nicht glaubhaft machen. Um als Flüchtling anerkannt zu werden, braucht es Foltergutachten, Beweismittel aus dem Herkunftsland. Viele Flüchtlinge werden erst nach einer Beschwerde anerkannt.

► *Während der Kosovo-Krise hat das BFM alle Gesuche geprüft, weil es wusste, dass die Flüchtlinge keine Papiere abgeben konnten. Natürlich werden solche Entschuldigungsgründe anerkannt.*

Ja, aber damals wusste die ganze Welt, dass die serbische Besatzung systematisch alle Papiere vernichtete. Individuell Verfolgte haben keine Papiere, weil sie verfolgt werden. Nur wenn sie sofort ihre Verfolgung glaubhaft machen können, wird ihre Entschuldigung akzeptiert. Aber gerade die traumatisierten Opfer von Folter und Verge-
wältigung können ihre Misshandlungen nicht sofort nachvollziehbar schildern.

► *Wenn wir nichts gegen den Missbrauch tun, verliert das Asylsystem seine Glaubwürdigkeit.*

Das Asylsystem verliert seine Glaubwürdigkeit, wenn Verfolgte zu Unrecht abgewiesen werden. Die Massnahmen nützen gar nichts gegen Missbrauch, das ist Etikettenschwindel.

► *Was würden Sie denn tun, damit Abgewiesene zurückkehren?*

Es braucht Rückübernahmeabkommen mit den Herkunftsstaaten. Heute weigern sich viele Staaten einfach, ihre eigenen BürgerInnen zurückzunehmen.

Wir müssen auch die Entwicklungshilfe verstärken, denn so lange die Geldüberweisungen von Ausgewanderten den armen Staaten des Südens ein Vielfaches der Entwicklungshilfe einbringen, ist das Interesse an der Rückübernahme nicht gross.

Wir müssen die Zusammenarbeit mit der EU verstärken, sowie mehr und bessere Rückkehrberatung anbieten.

Es braucht kein neues Gesetz, sondern eine bessere Umsetzung und mehr Zusammenarbeit!

3 Der Rechtsschutz genügt nicht

3.1 Weshalb ist Rechtsschutz nötig?

Im Asylverfahren wird oft über das Leben und die Freiheit von Menschen entschieden. Ein Fehlentscheid kann Folter oder gar den Tod bedeuten. Asylsuchende sind meist mittellos, sprechen keine Amtssprachen und kennen unser Rechtssystem nicht. Das Verfahren ist schnell. Es gibt nur eine einzige Beschwerdemöglichkeit mit einer Frist von oft nur fünf Tagen. Während des Verfahrens dürfen sich Asylsuchende oft nicht frei bewegen:

- Der Aufenthalt in den Empfangsstellen dauert seit April 2006 bis 60 Tage. Nur mit einer schriftlichen Bewilligung dürfen Asylsuchende die Empfangsstellen verlassen, was ihnen auch verweigert werden kann.
- Bestimmte Nichteintretensentscheide gelten heute schon als automatischer Haftgrund (zum Beispiel Nichteintreten wegen Papierlosigkeit): Im Moment der Mitteilung des Entscheides können die Betroffenen während laufender Beschwerdefrist inhaftiert werden.

3.2 Es wird noch schwieriger

Mit dem neuen Gesetz wird die Situation noch schwieriger. Das Verfahren wird zunehmend in die Empfangsstellen verlagert. Neue Nichteintretensgründe bergen ein erhöhtes Risiko für Fehlentscheide. Neue Haftgründe während laufender Beschwerdefrist beschränken die Freiheit. Laut Gesetz muss zwar der Bund den Zugang zu Rechtsberatung und -vertretung in den Empfangsstellen und im Flughafen regeln. Doch wie das geschehen soll, ist völlig offen. Ein garantierter Rechtsschutz ist nicht vorgesehen.

3.3 Schutzlos im Dschungel des Asylverfahrens

Brauchen Asylsuchende Rechtsberatung müssen sie sich diese selber organisieren. Wie sollen sich mittellose, rechtsunkundige, fremdsprachige Flüchtlinge in Haft gegen Fehlentscheide wehren?

In Holland, von wo die Schweiz das Schnellverfahren kopiert hat, wird jeder asylsuchenden Person ein staatlich finanzierter Rechtsanwalt zur Seite gestellt. In den meisten EU-Staaten ist der Rechtsschutz besser als in der Schweiz.

Der Menschenrechtskommissar des Europarates kritisiert das Schweizer System und schlägt vor, entweder die zu kurzen Beschwerdefristen zu verlängern oder den Zugang zu Rechtsberatung zu verbessern.

3.4 Argumente und Gegenargumente

- ▶ *Bei jeder Anhörung ist einE HilfswerksvertreterIn dabei, das ist in Europa einzigartig und luxuriös. Der Rechtsschutz genügt längstens.*

Falsch! Die Hilfswerksvertretung darf laut Gesetz keine Rechtsberatung und schon gar keine Rechtsvertretung übernehmen. Sie hat einzig Beobachtungsfunktion während der Anhörung. Sie darf Fragen und Abklärungen vorschlagen und Einwände zum Protokoll vorbringen. Das ist alles. Die anderen europäischen Staaten mit Schnellverfahren haben gleichzeitig garantierte Rechtvertretung, nur so ist das Verfahren einigermaßen fair.

- ▶ *Die Hilfswerke sind in den Empfangsstellen und im Flughafen und schauen, dass alles korrekt läuft. Überall liegen die Adressen der Hilfswerke auf.*

Stimmt nicht! Die Hilfswerke dürfen ohne Vollmacht nicht in die Empfangsstellen und können dort keine Rechtsberatung anbieten. Rechtsberatung wird heute vor den Empfangsstellen, in Basel zum Beispiel in einem Container, angeboten. Voraussetzung ist aber, dass die Asylsuchenden den Weg zur Rechtsberatung finden. Ein Telefon genügt nicht! Um einen Fall richtig einzuschätzen, muss man mit den Leuten sprechen können. Wie soll ein Rechtsanwalt am Telefon herausfinden, was das Anliegen ist, wenn der Anrufer nur Tamilisch spricht?

Im Flughafen Zürich bietet das Rote Kreuz Rechtsberatung an, dort werden aber nur rund 2 Prozent der Asylgesuche gestellt. Und: Das Rote Kreuz darf keine Mandate übernehmen.

- ▶ *Es werden zu viele völlig aussichtslose Beschwerden gemacht.*

Nein. Im Jahr 2005 hat die Asylrekurskommission rund 27 Prozent der Beschwerden ganz oder teilweise gut geheissen. Übrigens liegt die Anerkennungsquote bei den Rechtsberatungsstellen der Hilfswerke relativ hoch: Sie helfen nur in unterstützungswürdigen Fällen und arbeiten qualifiziert.

- ▶ *Mit dem neuen Gesetz wird der Rechtsschutz geregelt.*

Wir würden die Katze im Sack kaufen. Sicher ist nämlich nur, dass der Bund den Rechtsschutz weiterhin nicht finanzieren und keine Rechtsberatung in den Empfangsstellen erlauben will. Wir fordern ein rechtsstaatliches Asylverfahren mit einem fairen Rechtsschutz!

Stellen Sie sich vor, Sie müssten fliehen und müssten in Sri Lanka ein Asylgesuch stellen. Weil Sie keine Papiere bei sich haben und man Ihnen nicht glaubt, erhalten Sie einen Nicht-eintretensentscheid. Das sähe dann so aus. ▶

Sie sitzen in Haft, haben kein Geld und verstehen kein Tamilisch. Wie können Sie sich ohne Unterstützung gegen einen Fehlentscheid wehren? Genau das droht Flüchtlingen in der Schweiz.

→ காலக்கெடுவைத் தவறவிடாதீர்கள் உங்களுக்குக் கிடைத்த மறுபுகக்கடிதத்தில் கடைசிக்கடிதத்தில் மீள்பரிசீலனை (Rechtmittelbelehrung) எனும் விடயத்தைக் கவனமாகப் பாருங்கள். இதில் நீங்கள் எத்தனை நாட்களுக்குள் மீள்மனுத் தாக்கல் செய்யவேண்டுமெனக் குறிப்பிடப்பட்டிருக்கும். காலக்கெடு 3 வகைப்படும்.

1. நீங்கள் சுவிஸ்நாட்டை விட்டு வெளியேற்றப்பட்டு அயல்நாட்டொன்றிற்குத் திருப்பியனுப்பப்படுவீர்களாயின் 24 மணித்தியாலத்திற்குள் மீள்மனுத்தாக்கல் செய்யவேண்டும். உடனடியாகச் செயற்படுங்கள். பரிஷி **12** ஐ பாக்க.
2. நீங்கள் அகதி அந்தஸ்து கோரியதற்கான காரணங்கள் சரியானதாக இல்லை அல்லது அகதி அந்தஸ்தை தவறாகப் பயன்படுத்தியுள்ளீர்கள் என்ற காரணங்களால் உங்கள் அகதிமனு பரிசீலனை செய்யப்படமாட்டாது என்னும் பட்சத்தில் நீங்கள் 5 நாட்களுக்குள் மீள்மனுத்தாக்கல் செய்யவேண்டும். சனி, ஞாயிறு அல்லது விடுமுறைநாட்கள் சேர்க்கப்படமாட்டாது.
3. உங்கள் அகதிமனு நிராகரிக்கப்பட்டுள்ளது என்று குறிப்பிட்டிருந்தால் நீங்கள் 30 நாட்களுக்குள் மீள்மனுத்தாக்கல் செய்யவேண்டும். சனி, ஞாயிறு அல்லது விடுமுறைநாட்கள் சேர்க்கப்படும். உங்களுக்குரிய மீள்மனுத் தாக்கல் செய்யக்கூடிய காலஎல்லை சனி, ஞாயிறு அல்லது விடுமுறைதினங்களில் வருமாக இருந்தால் காலக்கெடு ஆரம்பத்தை நீங்கள் தொடர்ந்து வரும் கிழமை நாளிலிருந்து கைக்கொள்ளலாம்.

காலதாமதத்தைத் தவிர்க்கவேண்டுமாயின் முதலில் உங்கள் மீள்மனுப்பிரதியைத் தொலைநகலில் (FAX) அனுப்புங்கள். மூலப்பிரதியை தபாலில் அனுப்புங்கள்.

4 Den Verfolgern verraten

4.1 Weitergabe von Personendaten heute

Erst wenn ein negativer Entscheid vollziehbar ist, dürfen dem Herkunftsstaat Personalien und weitere Angaben weiter vermittelt werden. Entscheide sind vollziehbar, wenn **das Asylverfahren definitiv abgeschlossen** ist. (In seltenen Fällen auch, wenn einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen wird.)

4.2 Was ändert?

Sobald das BFM das Gesuch abgelehnt hat, dürfen die Schweizer Behörden die Daten weiterleiten.

In diesem Moment ist das Verfahren noch nicht abgeschlossen. Wir schätzen, dass mehr als ein Drittel der Flüchtlinge erst nach einer Beschwerde Schutz erhält.

4.3 Gefahr für Verwandte von Flüchtlingen

Verwandte von Flüchtlingen im Heimatstaat werden gefährdet!

Das sagt auch der Bundesrat:

«Mit der Einreichung eines Asylgesuchs beansprucht die Asylsuchende Person den Schutz der Schweiz vor in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat erlittener oder befürchteter Verfolgung. Bis feststeht, ob eine Asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, dürfen keine Daten über sie oder ihre Angehörigen, die noch im Heimat- oder Herkunftsstaat weilen, und die für sie eine Gefährdung darstellen würden, an den möglichen Verfolgerstaat weitergeleitet werden. Abgesehen davon, dass die Schweiz dadurch völkerrechtliche Verpflichtungen (Flüchtlingskonvention, EMRK) verletzen würde, könnten dadurch objektive Nachfluchtgründe geschaffen werden, was zur vorläufigen Aufnahme der betroffenen Person führen würde.»
(Botschaft 1995)

An dieser Gefährdung hat sich nichts geändert, nur die Zusammensetzung des Bundesrates ist in der Zwischenzeit anders.

«Sippenhaft» oder Reflexverfolgung ist in vielen Herkunftsstaaten von Flüchtlingen an der Tagesordnung. Zwei Beispiele:

Tschetschenien: Die russischen Behörden setzen Sippenhaft ein, um gesuchte tschetschenische Rebellen in die Knie zu zwingen. So entführten die Behörden im Dezember 2004 acht Verwandte des letzten frei gewählten Präsidenten Aslan Maschadow. Im Mai 2005 liessen sie sieben von ihnen frei, der achte wurde wegen Mitgliedschaft in einer verbotenen bewaffneten Gruppe verurteilt. Ein ähnliches Schicksal erlitten über 40 Verwandte des früheren tschetschenischen Ministers Umar Khambiev.

Sri Lanka: Es kommt immer wieder vor, dass Angehörige von Folteropfern, die vor Gericht gehen, schikaniert oder gar umgebracht werden. Am 5. November 2004 wurde der 21-jährige Don Mahesh Duminda Weerasuriya festgenommen. Unter Anwendung von Folter versuchte die Polizei in der Panadura Police Station, von ihm Informationen über seinen Onkel zu erhalten. Er blieb bis am 10. November im Kalutara Gefängnis.

Sippenhaft ist u.a. auch dokumentiert für die Türkei, China, Äthiopien und Irak.

4.4 Argumente und Gegenargumente

- ▶ *Das BFM leitet keine Daten weiter, wenn eine Gefährdung droht, das steht so im Gesetz und wird auch so gemacht.*

Wenn das BFM negativ entscheidet, geht es ja wohl davon aus, dass keine Gefährdung droht. Alles andere wäre eine absichtliche Gefährdung. Also werden die Daten grundsätzlich nach allen negativen Entscheiden weiter geleitet.

- ▶ *Wir müssen so früh wie möglich mit der Rückführung von Abgewiesenen beginnen.*

Ja, aber nur von definitiv Abgewiesenen! Wer die Rückführung von Verfolgten vorbereitet, gefährdet sie und ihre Verwandten. Das darf nicht sein. Bei Nichteintretensentscheiden gibt es eine Beschwerdefrist von nur fünf Tagen. Der Zeitgewinn ist minim, das Gefährdungsrisiko zu hoch.

- ▶ *Unsere Nachbarstaaten machen das heute schon so.*

Das macht es nicht besser. Sie müssen sich aber bald anpassen, denn für sie gilt die Verfahrensrichtlinie der EU und diese verbietet in Übereinstimmung mit UNHCR die Weitergabe von Personendaten vor Abschluss des Verfahrens.



5 Familien, Kinder, Kranke auf der Strasse

5.1 Heutige Regelung

Heute wird automatisch von der Sozialhilfe ausgeschlossen, wer einen definitiven Nichteintretensentscheid (NEE) erhält. Die Betroffenen gelten als illegal anwesende AusländerInnen. In der Empfangsstelle werden sie physisch auf die Strasse gesetzt und erhalten eine SBB-Tageskarte. Sie können in den Kanton gehen, der für ihre Ausschaffung zuständig ist, und dort Nothilfe beantragen.

Bisher machen das nur wenige; Nach dem Monitoring des Bundes vielleicht 18 Prozent. Was mit dem Rest passiert, weiss niemand. Viele leben für kürzere oder längere Zeit weiterhin in der Schweiz, sie werden zu Sans-Papiers. Betroffen sind auch Familien, Schwangere, unbegleitete Minderjährige und Kranke.

Die Nothilfe ist in vielen Kantonen ungenügend und wird manchmal sogar verweigert. Betroffene werden in Strafanstalten, in Zivilschutzanlagen oder abgelegenen Orten untergebracht.

Den Kantonen wurde pro Kopf zunächst eine einmalige Pauschale von Fr. 600.– ausbezahlt. Das deckt die Kosten keineswegs. Nach den neusten Verhandlungen verlangen die Kantone Fr. 6'000.– pro Fall.

Am 23.07.2004 erhielt Fatuma* im Kanton Aargau einen Nichteintretensentscheid wegen fehlender Papiere. Die zu diesem Zeitpunkt unbegleitete 16-Jährige wurde aus der Asylunterkunft gewiesen und lebte zunächst auf der Strasse und bei Bekannten. Der Sozialdienst wies sie schliesslich in die Notunterkunft in Villnachern ein. Dort hielten sich 17 Männer auf. Das Mädchen wollte nicht bleiben, lebte zeitweilig wieder auf der Strasse, übernachtete mehrere Nächte im Bahnhof Nyon und wurde schliesslich in Genf aufgegriffen. Die Genfer Vormundschaftsbehörden schickten sie zurück in den Kanton Aargau, wo sie wieder an die Notschlafstelle in Villnachern verwiesen wurde. Nach verschiedenen Interventionen wurde sie im Oktober 2004 in der Unterkunft Siggenthal in einem Notschlafzimmer untergebracht, das sie aber tagsüber verlassen musste. Die Gemeinde bestellte einen Vormund, der feststellte, dass die Minderjährige genügend untergebracht sei. Wo sie sich derzeit aufhält, ist nicht bekannt.

*Name geändert. Auf Wunsch geben wir den Behörden die N-Nummer bekannt.

5.2 Was ändert?

- Mit dem neuen Gesetz können alle abgewiesenen Asylsuchenden auf die Strasse gestellt werden.
- Ausnahmen für Verletzte (Schwangere, Familien mit Kindern usw.) hat der Nationalrat knapp mit zehn Stimmen Unterschied abgelehnt.
- Betroffen sind auch Bürgerkriegsflüchtlinge, deren vorläufige Aufnahme aufgehoben wird, wenn sich die Situation im Heimatstaat bessert.
- Die Massnahme gilt rückwirkend auf alle bereits Abgewiesenen, das sind rund 9'000 Personen.

- Auch wer ein Wiedererwägungsgesuch oder ein zweites Asylgesuch stellt und sich während des Verfahrens ausdrücklich legal hier aufhalten darf, wird künstlich in eine Notlage versetzt.

Der Ständerat wollte selbst die Nothilfe verweigern, wenn Abgewiesene nicht kooperieren. Das Bundesgericht stellte schliesslich fest, dass Essen, Obdach, Kleidung und medizinische Notfallhilfe jedem Menschen zustehen. In einem Rechtsstaat darf Hunger und Obdachlosigkeit nicht als Mittel zum Erzwingen eines bestimmten Verhaltens eingesetzt werden.

Bundesrat Blocher wollte das nicht akzeptieren. Um Abgewiesenen Essen und Unterkunft verweigern zu können, wollte der Justizminister sogar die Schweizerische Bundesverfassung ändern!



5.3 Verelendung, Illegalisierung und Kosten nehmen zu

- Die Menschen werden in die Illegalität, Verelendung und Kleinkriminalität getrieben. Schwarzarbeit wird zunehmen.
- Die Kosten werden auf Kantone, Städte und Gemeinden verlagert, wo die sozialen Folgekosten und die Kosten für die öffentliche Sicherheit steigen.
- Die Behörden verlieren die Kontrolle und wissen nicht mehr, wo sich die Leute aufhalten.
- Auch Verletzliche wie Familien, unbegleitete Kinder, Kranke und Alte sind betroffen. Es gibt – anders als in anderen Staaten – keine Ausnahmen. Unbegleitete Minderjährige werden so leichte Beute von Menschenhändlern.
- Die Nothilfe ist bewusst abschreckend ausgestaltet. In verschiedenen Kantonen standen die Betroffenen selbst mitten im Winter tagsüber auf der Strasse. In manchen Kantonen (GL, GR) verweigern die Kantone weiterhin selbst die Nothilfe, obwohl das die Bundesverfassung verletzt.
- Die Leute sind damit noch nicht weg. Der Sozialhilfestopp kann auch angeordnet werden, wenn die Rückführung gar nicht möglich ist. Das Asylgesetz produziert mehr Sans-Papiers.

Das geht weiter als die vom Volk abgelehnte Asylinitiative.

Damals sagte der Bundesrat:

«Zudem können die Minimalisierung der Fürsorgeleistungen und der Ausschluss vom Arbeitsmarkt zu einem Anstieg der Kleinkriminalität und damit zu zusätzlichen Kosten im Polizei- und Justizbereich führen, welchen angesichts der davon betroffenen Personenkategorien auch mit einer erhöhten Anzahl Plätze in Beschäftigungsprogrammen kaum vorgebeugt werden könnte.»

(Botschaft zur Volksinitiative «gegen Asylrechtsmissbrauch» vom 15. Juni 2001, BBl 2001 4725)

Auch SVP-Regierungsrätin Rita Fuhrer hat sich früher dezidiert gegen den Sozialhilfestopp ausgesprochen. Sie kritisierte in der NZZ vom 26.09.2003 mit Recht:

- dass der Bund den Kantonen die Kosten in die Schuhe schiebt.
- dass ein Anreiz zum Wegsehen entsteht:
«Zum Wegsehen von einer wachsenden Zahl sich illegal in unserem Land aufhaltenden Personen, die jetzt schon eine Belastung von städtischen Zentren und eine ideale Rekrutierungsbasis für Szenenbildungen, Schwarzarbeit und Kriminalität darstellen.»

5.4 Argumente und Gegenargumente

- ▶ *Die Leute müssen gehen und sollen nicht noch auf Kosten der Steuerzahler Sozialhilfe beziehen. Wir müssen die Anreize korrigieren.*

Wenn kein Schutzbedürfnis vorliegt und zu Recht negativ entschieden wurde, dann müssen abgewiesene Asylsuchende die Schweiz verlassen. Die Rückkehr muss aber in Sicherheit und Würde erfolgen. Der Sozialhilfestopp treibt hingegen die Leute in die Illegalität, ins Elend und in die Kleinkriminalität. Die Sozialhilfe im Asylbereich ist übrigens heute schon bis zu 50 Prozent tiefer als für die übrige Bevölkerung und nicht luxuriös.

- ▶ *Das Monitoring des Bundes zeigt, dass die Kriminalität bei den Nothilfe-EmpfängerInnen klein ist und nicht zugenommen hat. Sie wissen, dass ihnen die Ausschaffung und Haft droht, wenn sie erwischt werden.*

Die Erfahrungen in Holland zeigen, dass es eine Zunahme der Kriminalität, insbesondere der Drogenkriminalität gibt. Heute wehren sich die grossen holländischen Städte wie Utrecht gegen den Sozialhilfestopp, weil die Leute in die Illegalität getrieben werden, was die Kosten für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in die Höhe treibt. Die Probleme werden auch in der Schweiz langsam zunehmen.

- ▶ *Wir müssen nachziehen, weil auch die anderen Staaten ihre Gesetze verschärft haben. Frankreich, Belgien, Holland, Norwegen, Dänemark gewähren auch keine Sozialhilfe mehr.*

Und Deutschland, Österreich und Schweden gewähren wie heute die Schweiz weiterhin Sozialhilfe. Selbst Belgien und Norwegen schonen wenigstens besonders Verletzte. Sogar das überaus harte Holland stellt keine unbegleiteten Minderjährigen auf die Strasse. Die Schweiz treibt die Verschärfungsspirale an.

- ▶ *Es ist eine Kann-Bestimmung: Die Kantone können Verletzlichen Rechnung tragen.*

Es gibt keine Vorschrift, die Schwangere, Familien und Kranke schützt. Schon heute erleben wir, wie sie auf die Strasse gestellt werden. Der Bund steuert zudem die Ausrichtung der Nothilfe mittels Pauschalen, die den härtesten Kanton finanziell belohnen. Kantone, die Rücksicht auf Verletzte nehmen, haben das Nachsehen.

- ▶ *Weshalb diese Aufregung? Auch früher schon verschwanden 10'000 Asylsuchende pro Jahr nach der Ablehnung. Niemand hat sich daran gestört.*

Beim Sozialhilfestopp kommt aber in verschiedenen Kantonen die Polizei, holt die Leute aus den Zentren und stellt sie physisch auf die Strasse. Freiwillige kümmern sich um sie und helfen ihnen dabei, Nothilfe zu beantragen. Früher wurden die Leute nicht zu Illegalen und niemand wurde auf die Strasse gestellt. Heute haben wir völlig unrealistische Ausreisefristen von 24 Stunden.

- ▶ *Die Nothilfe wird ausgedehnt.*

Nein, ausgedehnt wird die Not, weil der Sozialhilfestopp alle betreffen kann.

- ▶ *Niemand muss verhungern oder verdursten. Das BFM hat Briefe verschickt an die Kirchen und an die Hilfswerke, sie sollen die Namen der Leute sagen, die keine Nothilfe erhalten. Keine einzige Antwort kam zurück!*

Sie wissen genau, dass das Bundesgericht klarstellen musste, dass der Kanton Solothurn die Nothilfe nicht verweigern darf. Im Kanton Bern war es das Verwaltungsgesicht. Nach dem Bericht der Flüchtlingshilfe vom August 2006 wird aber die Nothilfe auch nach dem Urteil des Bundesgerichts immer wieder verweigert und zwar im Kanton Glarus, Graubünden und Jura. In vielen Kantonen erzählen die Betroffenen, dass sie abgewimmelt werden und nur Nothilfe erhalten, wenn sie von Freiwilligen begleitet werden.

Glauben Sie wirklich, dass die Betroffenen, die um ihr Essen und einen Schlafplatz kämpfen müssen, Zeit und die Möglichkeit haben, den Bundesbehörden Briefe zu schreiben? Diese sind ja gar nicht dafür zuständig, sondern die Kantone.

«Da Sie Ihre echte Identität nicht bekannt geben und auch nicht dokumentieren, wird Ihr Gesuch um Nothilfe abgelehnt.»

Aus einer Verfügung des Sozialamtes des Kantons Glarus vom 19. Juni 2006

In einem Rechtsstaat dürfen Menschen nicht ausgehungert oder der Kälte ausgesetzt werden, um sie gefügig zu machen!

- *Sie wollen einfach die Leute länger betreuen und daran Geld verdienen. Die Behörden haben aber echte Probleme zu lösen.*

Der Sozialhilfestopp löst kein einziges Problem. Er treibt Menschen in auswegslose Situationen, vervielfacht den Aufwand der Behörden und die Kosten. Wer auf der Strasse steht, braucht Unterkunft und Nahrung.

- *Die Leute müssen nach Hause und sollen nicht lange in der Nothilfe bleiben.*

Die meisten müssen zurück in ihren Herkunftsstaat. Dafür braucht es Rückübernahmeabkommen, mehr Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten und der EU. Es nützt nichts so zu tun, als ob der Sozialhilfestopp ein Problem lösen würde.



6 Minderjährige in Beugehaft – die Zwangsmassnahmen

6.1 Zwangsmassnahmen gibt es heute schon

Heute kann Vorbereitungshaft von drei Monaten angeordnet werden, zum Beispiel wenn sich jemand weigert, seine Identität offen zu legen oder strafrechtlich verfolgt wird wegen ernsthafter Bedrohung von Personen.

Ausschaffungshaft bis neun Monate ist möglich, wenn konkrete Anzeichen bestehen, dass sich jemand der Ausschaffung entziehen will, zum Beispiel weil er oder sie nicht bei der Rückführung mitwirkt.

Ein- und Ausgrenzung (Rayonverbot) sind möglich, wenn AusländerInnen die öffentliche Ordnung und Sicherheit stören, insbesondere wenn sie sich an Orten aufhalten, wo auch mit Drogen gedealt wird.

6.2 Was ändert?

Vorbereitungshaft ist bis sechs Monate möglich, neu u.a. auch, wenn AusländerInnen «andere behördliche Anordnungen» missachten.

Ausschaffungshaft kann künftig bis 18 Monate dauern. Neu u.a. auch, wenn das bisherige Verhalten darauf schliessen lässt, dass sich die Person behördlichen Anordnungen widersetzt. Haft ist auch möglich, wenn ein Nichteintretensentscheid in einer Empfangsstelle eröffnet wird und der Wegweisungsvollzug absehbar ist. Auch wenn die Behörden die Papiere selber beschaffen mussten, kann Haft angeordnet werden.

Beugehaft bis 18 Monate für Erwachsene und neun Monate für Minderjährige kann angeordnet werden, wenn Ausschaffungshaft nicht möglich ist und die Wegweisung am Verhalten der betroffenen Person scheiterte. Diese Haft wird auch beschönigend als «Durchsetzungshaft» bezeichnet.

Die **maximale Haftdauer** liegt neu bei **zwei Jahren** für Erwachsene und **ein Jahr** für Kinder und Jugendliche von 15 bis 18 Jahren.

Die **richterliche Überprüfung der Haft wird eingeschränkt**: Auf eine mündliche Verhandlung kann verzichtet werden, wenn die Ausschaffung voraussichtlich innerhalb von acht Tagen nach der Haftanordnung erfolgen wird oder die betroffene Person sich schriftlich damit einverstanden erklärt. Findet der Vollzug nicht fristgerecht statt, so muss die mündliche Haftanordnung spätestens zwölf Tage nach der Haftanordnung nachgeholt werden.

Ein- und Ausgrenzung sind bedingungslos und zeitlich unbeschränkt möglich, wenn **ein negativer Entscheid** vorliegt.

Eine **kurzfristige Festhaltung** wird möglich. Zur Mitteilung von Entscheiden oder zur Gegenüberstellung mit den Heimatbehörden kann die Freiheit der Betroffenen bis zu drei Tagen entzogen werden. Eine Überprüfung durch den Richter ist erst nachträglich möglich.

6.3 Lange Haft ist unverhältnismässig, teuer und nützt nichts!

Selbst Minderjährige werden in Beugehaft gesteckt. Das missachtet die Kinderrechte und ist unverhältnismässig. **Kinder und Jugendliche gehören nicht ins Gefängnis!**

Haft nützt gar nichts zur Förderung der Wegweisung. Das haben die Untersuchungen der parlamentarischen Verwaltungskontrolle klar gezeigt:

- Rund 60-80 Prozent der Inhaftierten bleiben weniger lang als einen Monat in Haft.
- Die durchschnittliche Haftdauer liegt laut Botschaft zum Ausländergesetz bei 23 Tagen. Die maximale Dauer von drei Monaten Vorbereitungshaft wurde noch nie erreicht! Überhaupt wird diese Haftform nur selten angewendet.
- Je länger die Haft, desto unwahrscheinlicher wird die Rückführung.
- Rückführungen funktionieren dann, wenn die Herkunftsstaaten bereit sind, ihre eigenen Staatsangehörigen zurückzunehmen. Viele Staaten verweigern zwangsweise Rückführungen zum Beispiel Äthiopien, Eritrea, Iran.
- Haft ist keine Erfolgsgarantie für die Rückführung, im Gegenteil! Der Anteil von Rückführungen liegt zum Beispiel im Kanton Genf bei 11 Prozent und im Kanton Zürich bei 13 Prozent. Der Kanton Genf nahm von den Rückgeführten jedoch nur 7 Prozent in Haft, der Kanton Zürich 95 Prozent – das kostet!

Die neuen Haftgründe sind schwammig, faktisch kann jeder in Haft genommen werden. Die Betroffenen können auf eine mündliche Verhandlung verzichten, haben aber ohne Rechtsvertretung kaum eine Chance, ihre Situation wirklich zu beurteilen.

Der Bundesrat selber hat kein Bedürfnis für eine Verlängerung der Haft gesehen:

«Es kann festgestellt werden, dass die Zwangsmassnahmen ein taugliches Mittel insbesondere zur Sicherstellung der Wegweisungsvollzugs sind. Für die in einigen parlamentarischen Vorstössen [...] geforderte generelle Verlängerung der Ausschaffungshaft besteht in der Praxis kein Bedarf.»
(Botschaft zum AuG, März 2002)

Zwei Jahre Haft sind unverhältnismässig: Eine versuchte Vergewaltigung wird etwa mit 1 ½ Jahren Gefängnis bedingt bestraft. Hier will man Unschuldige für zwei Jahre ins Gefängnis stecken.

Beugehaft ist menschenrechtlich fragwürdig, der Bundesrat:

«Von den in Artikel 5 Ziff. 1 EMRK abschliessend aufgeführten Haftzwecken kann lediglich Bst. f (schwebendes Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren) für eine im Ausländerrecht verankerte Haft angeführt werden. Eine ausländerrechtliche Spezialhaft, die einen anderen Haftzweck verfolgt, verletzt das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 14 EMRK und Art. 8 BV.»
(Botschaft AuG, März 2002)

«Jede Art von Beugehaft gerät in eine gefährliche Nähe zu Folter.»
(Professor Jörg Paul Müller)

Laut Professor Stefan Trechsel, ehemals Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, sollte eine Beugehaft im Asylbereich nicht länger als zwei Wochen dauern.

Haft ist teuer und kostet je nach Kanton bis zu Fr. 350.– pro Person und Tag. Im Jahr sind das mehr als Fr. 100'000.– für einen einzigen Ausschaffungshäftling.

6.4 Argumente und Gegenargumente

- ▶ *Die Massnahmen werden nur für Ausnahmefälle nötig.*

Sie schiessen mit Kanonen auf Spatzen und machen ein Gesetz für wenige Ausnahmefälle. Gleichzeitig wollen Sie dem Stimmvolk weismachen, dass damit die Probleme gelöst werden. Das geht nicht auf!

- ▶ *Sobald die Leute mitwirken, sind sie frei! Das ist anders als bei Strafhaft.*

Es bleibt unverhältnismässig, jemanden so lange ins Gefängnis zu stecken. Stellen Sie sich vor, man würde Sie bis zwei Jahre in Verwaltungshaft behalten, bis Sie Ihre Steuererklärung ausgefüllt haben.

- ▶ *Die anderen Staaten kennen sogar zeitlich unbeschränkte Haft, die Schweiz ist vergleichsweise human.*

Falsch. Frankreich hat 32 Tage, Österreich zehn Monate und Deutschland maximal 18 Monate Haft. Und das Wichtigste: Die EU ist dabei, eine Richtlinie zu erlassen, wonach Haft maximal ein Jahr dauern darf. Mit dem Schengener Abkommen wird sie auch für die Schweiz verbindlich. Wenn aber jetzt die humanitäre Schweiz zwei Jahre Haft für zulässig erklärt, treibt sie die Verschärfungsspirale an.

Dänemark kennt zwar eine Haft, die im Gesetz zeitlich nicht beschränkt ist. Doch haben die Gerichte dort entschieden, dass Haft nicht länger als ein Jahr dauern darf, weil alles andere unverhältnismässig wäre.

- ▶ *Wir müssen den Aufenthalt unattraktiv machen, damit die Leute die Haft nicht einfach absitzen. Wenn die zweite Weihnacht oder der zweite Ramadan kommt, dann werden sie weich und geben auf.*

Wir kennen doch alle die Bilder der Menschen, die tot an die Küsten Spaniens oder Italiens geschwemmt werden. Wer überlebt, hat dem Tod in die Augen geschaut. Es ist gar nicht möglich, die Aufenthaltsbedingungen so abschreckend zu gestalten, dass es schlimmer wäre, als was diese Menschen schon erlebt haben. Kommen wir doch zur Vernunft und behandeln wir die Menschen wie Menschen.

7 Durchsuchung ohne richterliche Erlaubnis

7.1 Was ändert?

Heute können Asylsuchende auf Identitätspapiere und gefährliche Gegenstände hin untersucht werden, wenn sie sich in den Empfangsstellen oder Kollektivzentren aufhalten. Künftig können sie auch bei Unterbringung in Privatunterkünften durchsucht werden – ohne richterlichen Durchsuchungsbefehl. Die Durchsuchung kann auf Vermögenswerte unklarer Herkunft und Drogen ausgedehnt werden.

7.2 Das Recht auf Privatsphäre wird verletzt

Die körperliche Durchsuchung von Asylsuchenden ist ein starker Eingriff in die Privatsphäre. Davon sind künftig auch SchweizerInnen betroffen, bei denen Asylsuchende wohnen.

Asylsuchende werden unter den Generalverdacht der Kriminalität gestellt. Bei anderen AusländerInnen muss mindestens ein Verdacht auf Drogenhandel und ein richterlicher Durchsuchungsbefehl vorliegen.

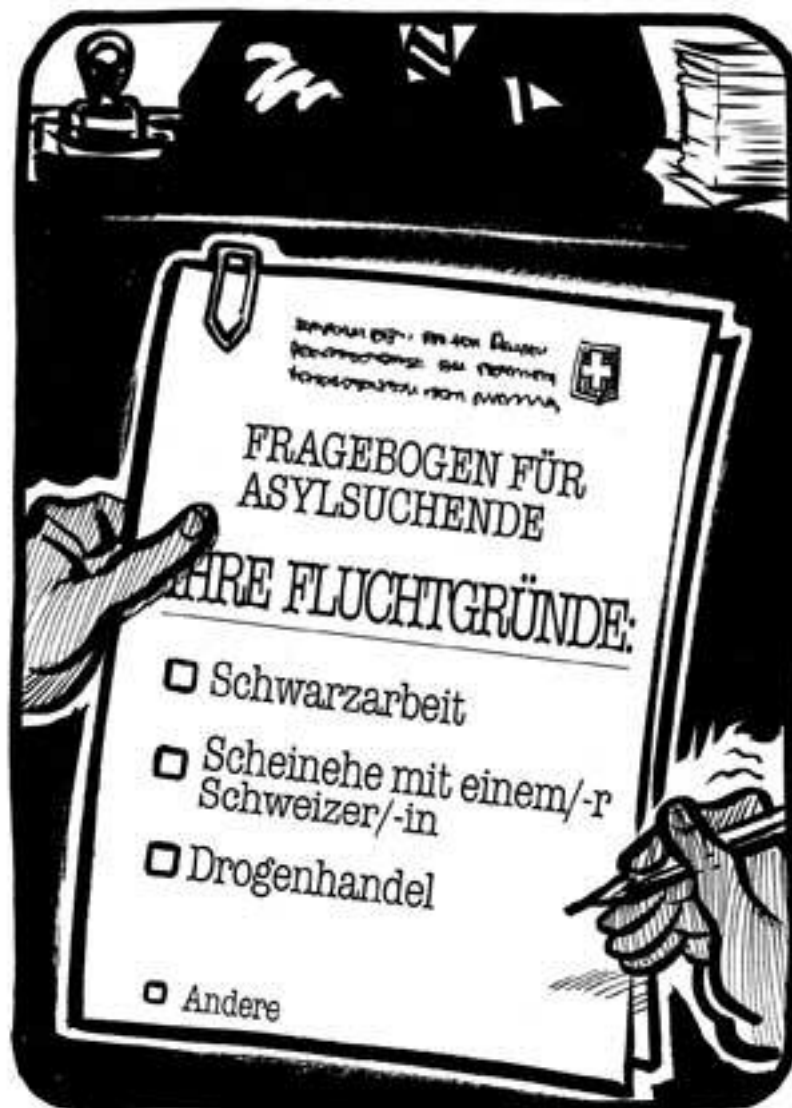
7.3 Argumente und Gegenargumente

- ▶ *Wir müssen effizient gegen Drogenhandel und kriminelle Machenschaften vorgehen. Gerade Asylsuchende sind leider besonders häufig darin verwickelt.*

Sie verwechseln Kriminelle und Asylsuchende. Die grosse Mehrheit der Asylsuchenden verhält sich absolut korrekt und leidet unter dem schlechten Image, das sie wegen den wenigen Straffälligen haben! Nach der Untersuchung der Kantonalen Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) von 2001 werden 7,8 Prozent der Asylsuchenden straffällig. Zählt man Verkehrsdelikte und Ausländerrechtliche Delikte ab, sind es noch 4 Prozent. Das ist bisher die einzige, einigermaßen seriöse Untersuchung.

- ▶ *In den Zentren für Asylsuchende wird gedealt und Stoff versteckt, das können Sie jeden Tag in der Zeitung lesen.*

Dort ist aber Durchsuchung heute schon möglich! Bestrafen Sie Kriminelle, beschäftigen Sie Asylsuchende und betreuen Sie Jugendliche. Das sind die Massnahmen, die nötig sind, um Kriminalität zu bekämpfen.



Asylsuchende unter Generalverdacht

8 Eine halbe Million Franken Busse für Fluchthilfe

8.1 Was ändert?

Das neue Ausländergesetz verschärft die Strafen für Beihilfe zu illegaler Ein- bzw. Ausreise und Aufenthalt. Bei Bereicherungsabsicht oder wenn sich eine Vereinigung oder Gruppe zur fortgesetzten Begehung der Tat zusammenfindet, droht Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Busse bis zu 500'000.– Franken.

Bisher konnte Hilfe bei der illegalen Einreise entschuldigt werden, wenn «achtenswerte Beweggründe» vorlagen. Das wird gestrichen.

8.2 Hilfsorganisationen werden bestraft.

Es ist richtig, wenn skrupellose Schlepper-Banden bestraft werden. Oft lassen sie Menschen schutzlos im Stich und nutzen ihre Not aus. Allerdings können auch Verfolgte meist nur mit Hilfe fliehen. Das neue Gesetz wirft kriminelle Schlepperbanden und Hilfsorganisationen in einen Topf. Beiden drohen hohe Strafen.

Haben wir aus der Geschichte nichts gelernt? Kürzlich erst wurden die FluchthelferInnen des Zweiten Weltkrieges rehabilitiert. Sie sind ihrem Gewissen gefolgt, haben sich über Gesetze und Weisungen hinweg gesetzt und damit Menschenleben gerettet. Sollen solche Menschen künftig wieder bestraft werden?



9 Weitere Verschärfungen

9.1 Drittstaatenregel

Auf Asylgesuche wird nicht mehr eingetreten, wenn sich Asylsuchende in einem sicheren Drittstaat aufgehalten haben, in den sie zurückkehren können. Ausnahmsweise wird trotzdem eingetreten, nämlich wenn jemand offensichtlich Flüchtling ist, bereits Verwandte oder Bekannte in der Schweiz leben oder Hinweise vorliegen, dass der Drittstaat nicht sicher ist.

- Das neue Gesetz folgt damit im Wesentlichen der vom Volk abgelehnten SVP-Asylinitiative von November 2002. Weil die Schweiz von sicheren Drittstaaten umgeben ist und rund 98 Prozent der Asylsuchenden auf dem Landweg kommen, wird potenziell auf fast gar kein Asylgesuch mehr eingetreten. Die Unterschiede zur Initiative: Es wird nur dann nicht eingetreten, wenn die Rückführung in Drittstaaten tatsächlich möglich ist. Und es gelten die drei Ausnahmen: Die Betroffenen sind offensichtlich Flüchtlinge, es liegen Hinweise auf Unsicherheit des Drittstaates vor oder es leben bereits Verwandte oder Bekannte in der Schweiz.
- Damit wird ein Anreiz gesetzt, zu lügen und den Reiseweg zu verheimlichen: Wer ehrlich ist und seinen Reiseweg offen legt, muss nämlich mit der sofortigen Ausschaffung in einen Drittstaat rechnen.
- Die Schweiz verabschiedet sich von ihrer humanitären Tradition. Sie prüft Asylgesuche nur noch, wenn kein anderer Staat dafür verantwortlich gemacht werden kann.
- Schon heute kennt die Schweiz Drittstaatenregeln: Haben sich Asylsuchende länger als 20 Tage in einem anderen Staat aufgehalten, werden sie dorthin ausgeschafft.



Ab ca. Anfang 2008 wird für die Schweiz das Dubliner Erstasylabkommen funktionieren. Die Rückübernahme mit allen Nachbarstaaten und den EU-Staaten folgt dann nach diesem System. UNHCR und die Dachorganisation der europäischen Flüchtlingshilfswerke kritisieren das Dubliner Abkommen:

- Dublin ist unsicher: Es kommt zu Kettenabschiebungen bis in den Herkunftsstaat.
- Die EU-Randstaaten müssen zunehmend mehr Gesuche prüfen und kontrollieren die Aussengrenzen deswegen immer schärfer. Flüchtlinge bleiben schutzlos oder sterben auf der Flucht nach Europa.
- Der Aufwand des Hin- und Herschiebens von Menschen über den ganzen europäischen Kontinent ist gewaltig und lohnt sich nicht.

Die Harmonisierung der Asylsysteme in Europa ist dringend nötig. Europa darf sich aber nicht weiter abschotten und in Kauf nehmen, dass Menschen auf der Flucht sterben.

9.2 Gebühren für Zweit- und Wiedererwägungsgesuche

Künftig werden Wiedererwägungsgesuche oder Zweitgesuche (ohne zwischenzeitliche Rückkehr ins Heimatland) nur noch geprüft, wenn vorgängig eine Gebühr dafür bezahlt wird. Ausnahmsweise kann das Bundesamt für Migration auf die Gebühr verzichten, wenn das Gesuch nicht zum vornherein aussichtslos ist und die Gesuchstellenden bedürftig sind oder bei unbegleiteten Minderjährigen.

- Wiedererwägungsgesuche sind ausnahmsweise dann nötig, wenn sich die Situation im Heimatstaat nach Abschluss des Verfahrens dramatisch ändert. So hat zum Beispiel das Bundesamt für Migration IrakerInnen nach Verschärfung des Konflikts nur nach Wiedererwägungsgesuchen aufgenommen.
- Flüchtlingen wird der Rechtsweg abgeschnitten: Nach Abschluss des Verfahrens gilt ein Arbeitsverbot. Die Betroffenen können gar keine Gebühr bezahlen.

Abgewiesene verzögern mit immer neuen Rechtsmitteln ihre Wegweisung. Dem muss endlich ein Riegel geschoben werden.

- Die Anerkennungsquote für Wiedererwägungsgesuche lag letztes Jahr bei rund 24 Prozent. Das ist sehr hoch. Solche Gesuche werden prioritär entschieden.
- Auch Flüchtlinge werden oft erst nach Wiedererwägungsgesuch anerkannt. So trat das Bundesamt für Migration in den letzten beiden Jahren zunächst auf Asylgesuche von TibeterInnen ohne Papiere nicht ein. Nach Einreichung von Wiedererwägungsgesuchen wurden viele als Flüchtlinge anerkannt!
- Der Verwaltungsaufwand wird verdoppelt: Statt die Gesuche rasch zu behandeln, braucht es ein Vorverfahren zur Frage der Chancen des Gesuches. Gegen einen solchen Entscheid kann wiederum eine Beschwerde geschrieben werden.

9.3 Flughafenverfahren

Im Flughafen soll in einem Schnellverfahren über Asylgesuche entschieden werden. Der Aufenthalt im Flughafentransit darf künftig 60 statt wie bisher 23 Tage dauern. Die Beschwerdefrist gegen alle Entscheide beträgt nur fünf Arbeitstage. UNHCR verliert sein Vetorecht.

- Das Verfahren ist nicht EU-kompatibel: Die EU erlaubt einen Aufenthalt im Flughafentransit von höchstens 30 Tagen.
- Das Beschwerdeverfahren ist unsicher und zu schnell. Die Betroffenen haben bloss fünf Tage Zeit für eine Beschwerde. Die Frist läuft ab Mitteilung an die Asylsuchenden, selbst wenn diese einen Rechtsanwalt beauftragt haben. Die Ausschaffung ist möglich, noch bevor der Rechtsanwalt von der Ablehnung erfahren hat.

Der Rechtsschutz ist gewahrt. Neu sollen im Flughafenverfahren Anhörungen mit Hilfswerksvertretung stattfinden.

- HilfswerksvertreterInnen dürfen Asylsuchenden keine Rechtsberatung anbieten und für sie keine Beschwerde einlegen. Sie sehen die Asylsuchenden nur während der Befragung.

Das Schweizerische Rote Kreuz ist im Flughafen und bietet direkt Rechtsberatung an.

- Die Finanzierung der Stelle ist nicht gesichert.

9.4 Geschwächtes Beschwerdeverfahren

Offensichtlich begründete oder unbegründete Beschwerden sollen durch einen Einzelrichter mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden werden. Urteile im einzelrichterlichen Verfahren sollen nur noch summarisch begründet werden.

- Das schadet der Rechtssicherheit! Urteile müssen sorgfältig begründet werden, nur so kann die Rechtsanwaltschaft wissen, welche Fälle Aussichten auf Erfolg haben und welche nicht. Sparen am falschen Ort führt zu einer Art Geheimjustiz: Es bleibt letztlich unklar, weshalb Beschwerden abgelehnt werden. Mit dem Dubliner Abkommen gelten übrigens die Urteile der Asylrekurskommission von Portugal bis Litauen. Es ist die Pflicht der Schweiz, sie sorgfältig zu begründen.

9.5 Biometrische Daten

Asylsuchende sind verpflichtet, an der Erhebung biometrischer Daten mitzuwirken. Die Behörden haben die Erlaubnis, solche Daten zu bearbeiten.

- Laut dem Verfassungsexperten Professor Jörg Paul Müller verletzt diese Bestimmung die Bundesverfassung.
- Verletzung der Mitwirkungspflicht hat schwerwiegende Konsequenzen zur Folge: Nichteintreten auf ein Asylgesuch, Haft usw.
- An Asylsuchenden wird ausgetestet, was bald allen BürgerInnen zugemutet wird.

9.6 Neues Arbeitsverbot

Der Bundesrat erhält die Kompetenz, für bestimmte Gruppen von Asylsuchenden ein befristetes Arbeitsverbot anzuordnen.

- Schon heute gilt ein Arbeitsverbot von drei bis sechs Monaten für alle Asylsuchenden. Zudem gelten eine Branchenbeschränkung und der Vorrang der inländischen Arbeitnehmenden. Obwohl die meisten Asylsuchenden gerne selbstständig für ihren Lebensunterhalt aufkommen würden, werden sie so unnötig in die Sozialhilfeabhängigkeit gezwungen.
- Ein solches Arbeitsverbot verstösst gegen das Diskriminierungsverbot, weil es bestimmte Gruppen von Asylsuchenden benachteiligt.

9.7 Globalpauschalen in der Sozialhilfe

Die Abgeltung der Sozialhilfeleistungen der Kantone im Asylbereich wird geändert. Neu wird der Bund vier Globalpauschalen festlegen, die je nach Aufenthaltsstatus unterschiedlich sind. Die Praxis der Kantone soll über finanzielle Anreize gesteuert werden. Die Pauschale für Personen mit definitivem Nichteintretensentscheid ist zum Beispiel einmalig und deckt nur Nothilfe- und Vollzugskosten aber keine Betreuung ab.

- Das neue System geht zwar in die richtige Richtung. Es fehlen aber Mindeststandards, welche die Kantone in jedem Fall einhalten müssen. Die Pauschalen für den Vollzug werden zudem darauf hinauslaufen, dass die restriktivsten Kantone finanziell belohnt werden. Das kann zu einem Wettlauf um das schärfste Regime führen.

9.8 Sonderabgabe

Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene, die arbeiten, müssen künftig während bis zu zehn Jahren eine Sonderabgabe von bis zu 10 Prozent à fonds perdu auf ihrem Erwerbseinkommen bezahlen. Zusätzlich bezahlen sie Quellensteuer. Die Sonderabgabe ersetzt die so genannte Sicherheitsleistungspflicht.

- Das ist unfair: Erwerbstätige Asylsuchende und Bürgerkriegsflüchtlinge müssen für andere bezahlen, die nicht arbeiten bzw. nicht arbeiten dürfen. Im Vergleich zu anderen AusländerInnen werden sie doppelt besteuert, denn die Quellensteuer müssen sie auch noch bezahlen.
- Auch heute wird den erwerbstätigen Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen 10 Prozent abgezogen. Bei der Ausreise oder der definitiven Regelung des Aufenthaltes findet aber eine Abrechnung statt: Kosten für Sozialhilfe, für das Beschwerdeverfahren und die Ausschaffung werden abgezogen, ein allfälliger Rest wird ausbezahlt.

9.9 Zusammenarbeit mit Drittstaaten und internationalen Organisationen

Der Bundesrat soll künftig Vereinbarungen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen betreffend die Ermittlung von Fluchtgründen, Reisewegen und Aufenthalten in Drittstaaten von Asylsuchenden abschliessen können.

- Das ist heikel und kann den Datenschutz verletzen. Für die Beurteilung von Asylgesuchen in der Schweiz trägt die Schweiz die Verantwortung und kann sie nicht delegieren.

10 Keine echten Verbesserungen

10.1 Vorläufige Aufnahme, was ändert?

Bürgerkriegsflüchtlinge, Härtefälle und Menschen mit schweren gesundheitlichen Problemen, die im Heimatland nicht behandelbar sind, können heute in der Schweiz vorläufig aufgenommen werden.

Asyl- und Ausländergesetz sehen folgende Änderungen vor:

Vorläufig Aufgenommene erhalten einen verbesserten Zugang zum Arbeitsmarkt.

- Die Kantone entscheiden aber selbstständig, ob sie die Erwerbstätigkeit erlauben wollen oder nicht. Erfahrungsgemäss ist die Praxis von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich. In restriktiven Kantonen wird sich kaum etwas ändern. Natürlich ist es sinnvoll, die Menschen aus der künstlich erzwungenen Sozialhilfeabhängigkeit zu befreien. 90 Prozent der vorläufig Aufgenommenen bleiben nämlich definitiv in der Schweiz. Gerade Jugendliche sollten deshalb rechtzeitig eine Ausbildung erhalten. Die Verbesserung wurde aber bereits per Verordnung eingeführt.

Neu kann drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme der Familiennachzug erlaubt werden.

- Man kann von Bürgerkriegsflüchtlingen nicht erwarten, dass sie drei Jahre warten, um ihre Ehegatten und Kinder in Sicherheit zu bringen. Welcher Vater und welche Mutter würde nicht alles daran setzen, sofort die Kinder aus dem Kriegsgebiet zu holen!
- Der Familiennachzug ist an Bedingungen geknüpft. Nur wenn die Familie nicht von der Sozialhilfe abhängig ist und eine «bedarfsgerechte» Wohnung vorhanden ist, können Kinder zu ihren Eltern. Sollen denn nur «reiche» Bürgerkriegsflüchtlinge ihre Familie wieder sehen dürfen? Was geschieht in all den Kantonen, die keine Erwerbstätigkeit bewilligen? Keine Arbeit – keine Familie? Das ist keine wirkliche Verbesserung.

Die Integration wird verbessert.

- Das ist wichtig, weil vorläufig Aufgenommene oft definitiv hier bleiben. Die Integrationsverordnung erlaubt heute schon eine verbesserte Integration. Allerdings fehlt im Gesetz ein Umwandlungsmechanismus in eine definitive Bewilligung. Fünf Jahre nach der Einreise müssen zwar die Kantone die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung «vertieft prüfen». Sie sind aber nicht verpflichtet, eine Bewilligung zu erteilen. Die Aufnahme kann ein Leben lang vorläufig bleiben.

10.2 Härtefall-Lotterie



Bei besonders erfolgreicher Integration kann heute eine vorläufige Aufnahme als Härtefall erteilt werden, wenn ein Asylverfahren seit mindestens vier Jahren läuft und noch nicht abgeschlossen ist. Zuständig sind die Bundesbehörden, die Kantone werden angehört.

Neu können die Kantone nach fünf Jahren Aufenthalt entscheiden, ob sie eine kantonale Härtefallbewilligung (B-Bewilligung) erteilen wollen. Das Gesetz kommt den Kantonen entgegen.

- Das führt zu einer Härtefall-Lotterie: Die Kantone sind nämlich frei, ob sie Härtefälle prüfen wollen oder nicht. Die Praxis ist aber extrem unterschiedlich. Bis zur Aufhebung durch Bundesrat Blocher gab es das Metzler-Kreisschreiben. Die Kantone konnten den Bundesbehörden Härtefälle melden. Die Unterschiede zwischen dem grosszügigsten und dem restriktivsten Kanton waren riesig! Im selben Zeitraum meldete der Kanton Waadt 1'784 Härtefälle, der Kanton Zürich aber nur einen einzigen. St. Gallen, Thurgau und Graubünden wollten gar keine Härtefälle regeln.

- Vor der letzten Revision waren allein die Kantone zuständig, was zu grosser Ungerechtigkeit geführt hatte.

Deshalb hat der Bundesrat das heutige System eingeführt:
«Die bisherige Regelung bewirkte auch eine gewisse Ungleichbehandlung, da einzelne Kantone vorbehältlich einer Befreiung von den Höchstzahlen nach Artikel 13 Buchstabe f BVO bereitwilliger humanitäre Aufenthaltsbewilligung erteilen als andere.»
(Botschaft 1995)

Auch Abgewiesene haben jetzt eine Chance.

- Das ist aber nur sehr, sehr theoretisch! Abgewiesene werden ja künftig auf die Strasse gestellt, dürfen nicht arbeiten und leben allenfalls von Nothilfe. Sie können eingegrenzt und in Beugehaft genommen werden. Kaum vorstellbar, dass sie sich unter diesen Umständen integrieren könnten.

10.3 Befragungen nur noch durch den Bund statt auch durch die Kantone

Das entspricht einer alten Forderung der Hilfswerke. Damit wird das Verfahren rascher. Schon heute befragt in rund 60 Prozent der Fälle das Bundesamt für Migration. Es ist eine rein organisatorische Massnahme, die schon unter dem heutigen Gesetz problemlos möglich ist.

10.4 Migrationspartnerschaften

Der Bund fördert bilaterale und multilaterale Migrationspartnerschaften mit anderen Staaten. Er kann Abkommen abschliessen, um die Zusammenarbeit im Migrationsbereich zu stärken sowie die illegale Migration und deren Folgen zu mindern. Er kann Vereinbarungen über Visumpflichten, Rückübernahme und Transit schliessen und diese an den Entzug oder die Gewährung von Vorteilen knüpfen. Auch polizeilich begleitete Durchbeförderungen fallen in seine Regelungskompetenz.

- Diese Regelung hat rein deklaratorischen Charakter. Schon heute hat der Bundesrat die beschriebenen Kompetenzen.

11 Asylpolitik im Kreuzverhör

Seit 1964 haben wir in der Schweiz 530'000 Asylgesuche behandelt. 165'000 Personen wurden aufgenommen. Es gab nur einen Fehlentscheid.

- Der Burmese Stanley Van Tha, der nach seiner gewaltsamen Ausschaffung aus der Schweiz zu 19 Jahren Gefängnis verurteilt wurde, ist nicht der einzige Fall! Medien und die Organisationen der Zivilgesellschaft haben weit mehr Fälle dokumentiert:
- Am 27. April 1994 stellte das «UN Committee Against Torture» fest, dass die Ausschaffung von Balabou Mutombo aus der Schweiz nach Zaire die UNO-Konvention gegen Folter verletzen würde.
- Nur dank Intervention desselben Ausschusses wurde im Mai 1996 die Ausschaffung von Ismail Alan in die Türkei verhindert, wo ihm Folter drohte.
- Schlechter erging es einem Kurden, der Ende der 1990er Jahre nach Ablehnung seines Asylgesuches aus der Schweiz in die Türkei ausgeschafft wurde, dort während fünf Monaten im Gefängnis sass und gefoltert wurde. Erst nach seiner erneuten Flucht in die Schweiz hat er Asyl erhalten. (BGE 119 Ib 208)
- Die Asylrekurskommission sorgte mit Urteil vom 10. März 2005 dafür, dass ein tunesischer Gesuchsteller, der nach eigenen Angaben in seinem Heimatstaat schwer gefoltert worden war, wieder in die Schweiz einreisen konnte. Im Flughafen Zürich war ihm die Entgegennahme seines Gesuches zunächst verweigert worden. Ohne Prüfung des Asylgesuches hatte ihn die Schweiz nach Marokko ausgeschafft, wo ihm die Auslieferung nach Tunesien und damit erneute Folter drohte. (IV/N 461 199)
Auch das Bundesgericht hat die verweigte Entgegennahme von Asylgesuchen im Flughafen Zürich kritisiert. (2A.485/2005)

Es gibt weitere Fälle. Hilfswerke und Menschenrechtsorganisationen können aber nicht jedeN AusgeschaffteN begleiten und beobachten, ob etwas geschieht.

Letztes Jahr hat die Asylrekurskommission 27 Prozent der Beschwerden ganz oder teilweise gutgeheissen. Hinzu kommen all jene Fälle, in denen das BFM seinen ursprünglichen Entscheid von sich aus korrigierte, nachdem Beschwerde eingelegt wurde.

Es ist gefährlich, wenn ein Amt oder ein Justizminister derart überzeugt von der eigenen Unfehlbarkeit ist, dass keine Bereitschaft besteht, aus den eigenen Fehlern zu lernen.

► *70-80 Prozent der Asylgesuche sind missbräuchlich.*

Das stimmt einfach nicht! Im ersten halben Jahr 2005 gewährte die Schweiz in 70 Prozent der Entscheide Asyl (14,4 Prozent) oder die vorläufige Aufnahme (56 Prozent). Im Jahr 2005 führte rund jeder zweite Entscheid zur Schutzgewährung. Schade wird über diese Zahlen kaum gesprochen! Natürlich hat es darunter auch Fälle, die lange hängen geblieben sind. Das zeigt aber nur, dass die Anerkennungsquoten in den letzten Jahren viel zu tief waren. Erst seit kurzem anerkennt die Schweiz – übrigens als letzter Staat Europas – nichtstaatlich Verfolgte als Flüchtlinge.

Ein abgelehntes Gesuch ist noch kein Missbrauch! Oft entscheiden die Behörden Gesuche nämlich erst, wenn die Bedrohungsgefahr vorüber ist. So war das bei den Krisen in Kosovo, in Irak oder aktuell in Libanon. Viele Asylsuchende haben aber im Moment der Einreise ein Schutzbedürfnis.

- ▶ *Der Fall Solongo Chinbat hat es gezeigt: Asylsuchende geben sich als Minderjährige aus und täuschen die Behörden. Die Hilfswerke unterstützen sie dabei.*

Die Flüchtlingshilfe hat das Mandat sofort niedergelegt, als der Betrug des Mädchens aufflog. Der Fall zeigt aber, dass solche Fälle mit dem heutigen Gesetz gelöst werden können. Die Behörden hielten übrigens Solongo auch für minderjährig und wollten sie trotzdem ohne Abklärungen in die Mongolei zurückschicken. Erst nach der Intervention der Flüchtlingshilfe wurde der Fall abgeklärt. Gelogen wird leider auf allen Ebenen, das hat der Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates zur Albisgütli-Rede von Justizminister Blocher gezeigt.

- ▶ *Echte Flüchtlinge werden weiterhin aufgenommen.*

Echte Flüchtlinge haben oft keine Papiere und werden wie MissbraucherInnen durch ein gefährliches Schnellverfahren geschleust. Statt Asyl erhalten sie Nichteintretensentscheide, wenn sie ihre Verfolgung nicht sofort beweisen können. Es droht ihnen die Ausschaffung.

- ▶ *80 Prozent der anerkannten Flüchtlinge haben Reisepapiere abgegeben.*

Das stimmt nicht. Das BFM hat bei seiner amtsinternen Abklärung alle abgegebenen Papiere gezählt, also auch Führerausweise und Geburtsurkunden, die künftig nicht mehr reichen. Zudem wurde nicht berücksichtigt, dass solche Papiere innert 48 Stunden vorliegen müssen.

- ▶ *Mit dem neuen Asylgesetz werden Missbräuche bekämpft.*

Gegen Missbrauch nützt das Gesetz überhaupt nichts! Wer einfach seine Wegweisung vereiteln will, wird – ganz einfach – auch künftig keine Papiere abgeben. Es nützt nichts, die Haft zu verlängern, weil die Wahrscheinlichkeit der Rückführung mit zunehmender Haftdauer abnimmt. Der Sozialhilfestopp treibt die Menschen in die Verelendung und in die Illegalität. Damit werden neue Probleme geschaffen statt bestehende gelöst.

- ▶ *Falsche Anreize werden beseitigt. Heute wird durch einen längeren Aufenthalt belohnt, wer keinen Pass abgibt.*

Die Anreize können gar nicht funktionieren: Wer kein Schutzbedürfnis hat und seinen Pass abgibt, wird ja sofort ausgeschafft. Wieso sollten sich diese Leute künftig anders verhalten? Verfolgte können aber oft beim besten Willen nicht innerhalb von 48 Stunden Papiere abgeben. Sie sind in Gefahr.

- ▶ *Dank dem Sozialhilfestopp sind die Gesuchszahlen in der Schweiz so rasch zurückgegangen und die Anerkennungsquoten so hoch.*

Der Rückgang der Gesuchszahlen entspricht dem europäischen Trend. Seit Beruhigung der Situation im Balkan (Bosnien, Kosovo) gehen die Gesuchszahlen kontinuierlich zurück. Heute sind sie so tief wie seit 20 Jahren nicht mehr. Zudem wird es immer schwieriger, überhaupt nach Europa zu gelangen, weil die Grenzen immer schärfer be-

wacht werden. Mit dem Dubliner Abkommen sitzen Asylsuchende zudem in den Staaten mit einer EU-Aussengrenze fest (Malta, Griechenland usw. haben Zuwachsraten von 100 Prozent und mehr).

Die Anerkennungsquoten sind heute tatsächlich sehr hoch. Es braucht also keine neuen Massnahmen.

► *Dank Bundesrat Blocher sind die Gesuchszahlen zurückgegangen.*

Stimmt nicht. Die Gesuchszahlen haben schon vor seinem Amtsantritt zu sinken begonnen.

► *Das neue Gesetz schützt die humanitäre Tradition und die Menschenwürde.*

Wenn Verfolgte abgewiesen werden, wenn Familien und Kinder auf die Strasse gestellt und selbst 15-Jährige in Beugehaft gesetzt werden, dann ist das eine Verletzung der humanitären Tradition.

► *Mit dem Gesetz wird endlich der Wegweisungsvollzug verbessert.*

Die heutigen Schwierigkeiten werden bleiben, so lange wir nicht mehr Rückübernahmeabkommen mit den Herkunftsstaaten haben. Haft und Sozialhilfestopp nützen nichts, sie sind aber unverhältnismässig.

► *Heute müssen wir aus der Haft entlassen, wer sich weigert, seine Identität offen zu legen.*

Verweigerung der Mitwirkung ist heute schon ein Nichteintretensgrund und ein Haftgrund.

► *Abgewiesene müssen gehen, wir müssen ihnen nicht auch noch grosszügig Sozialhilfe bezahlen.*

Sozialhilfe im Asylbereich ist bis zu 50 Prozent tiefer als für den Rest der Bevölkerung. Die Leute erhalten 12 Franken pro Tag für das Essen. Es nützt nichts, die Menschen in die Nothilfe oder in die Illegalität zu treiben.

► *Früher hatten wir Familien aus dem Balkan. Heute sind es vor allem allein stehende junge Männer aus Afrika.*

Die Asylgesuche von Menschen aus Afrika haben nicht zugenommen, aber die Gesuche aus dem Balkan sind zurückgegangen, weil sich die Situation dort relativ entschärft hat. Der Anteil Frauen bei Asylsuchenden aus Afrika liegt im Durchschnitt bei rund 40 Prozent.

► *Die Schweiz kann nicht das Elend der ganzen Welt aufnehmen.*

Das macht sie auch nicht. Sieben von zehn Flüchtlingen leben in den Staaten der dritten Welt in Asien und Afrika. Hunderttausende werden in Lagern betreut, aus denen sie oft während Jahrzehnten nicht wegkommen. Für die Schweiz ist die Prüfung der Asylgesuche ein vergleichsweise kleines Problem.

- ▶ *Das neue Gesetz ist ein Mittel gegen die Kriminalität.*

Das ist ein Märchen. Keine einzige Bestimmung des Asylgesetzes ändert etwas an der Kriminalität. Im Gegenteil, wenn Menschen ohne jede Betreuung in die Verzweiflung getrieben werden und nichts mehr zu verlieren haben, wird die Kriminalität noch zunehmen.

- ▶ *Man würde besser die Entwicklungszusammenarbeit verstärken, als Asylsuchende aufzunehmen.*

Das eine tun und das andere nicht lassen. Oft sind es ja dieselben Leute, welche die Entwicklungshilfe kürzen und die Asylgewährung verhindern wollen.

- ▶ *Sie gehören zur Asylindustrie und sind einfach daran interessiert, möglichst viele Asylsuchende aufzunehmen, weil Sie daran verdienen.*

Dann würden Sie zur Politindustrie gehören! Es ist die Aufgabe der Hilfswerke, Menschen in Not zu helfen. Wir tun das in den Herkunftsländern und wir tun das hier vor unserer Haustür. Wer derart über die Menschen herzieht, die anderen helfen, muss ein verbitterter Mensch sein.

- ▶ *Sie gehören zu den Gutmenschen, welche die Realität aus den Augen verloren haben.*

Danke! Ich bin lieber ein guter als ein schlechter Mensch. Solche primitiven Anschuldigungen bringen uns nicht weiter. Ihnen geht es nur darum, die Menschen zu verhöhnen und lächerlich zu machen. Die Unterstützung der Hilfswerke rettet Menschenleben. Probleme müssen natürlich gelöst werden, die Revision des Asylgesetzes nützt dabei jedoch nichts.

- ▶ *Die europäischen Staaten haben ihre Asylsysteme schon längstens verschärft, die Schweiz muss nachziehen und ihre Attraktivität senken.*

Die Schweiz hat heute schon eines der schärfsten Asylregime Europas: Deutschland und Österreich haben keinen Sozialhilfestopp. Staaten mit Sozialhilfestopp schützen besonders Verletzte, anders aber die Schweiz. Staaten mit Schnellverfahren wie Holland und England haben staatliche finanzierte Rechtsvertretung, nicht so die Schweiz. Die Schweiz unterschreitet die europäischen Mindeststandards in mehreren Punkten (zum Beispiel Praxis zur so genannten inländischen Fluchtalternative). Als letzter Staat Europas hat die Schweiz dank Urteil der Asylrekurskommission endlich auch nichtstaatliche Verfolgung als Asylgrund anerkannt.

- ▶ *Die Revision geht weniger weit als die vom Volk abgelehnte SVP-Asylinitiative.*

Das neue Gesetz geht weit über die SVP-Initiative hinaus. Die SVP hat nie neue Haftmassnahmen verlangt oder einen Sozialhilfestopp. Wichtige SVP-Vertreter haben im Gegenteil den Sozialhilfestopp bekämpft.

- ▶ *Das Gesetz verstärkt die Integration.*

Die Integration soll verbessert werden. Die wichtigsten Massnahmen sind aber schon auf Verordnungsweg eingeführt. Hier werden wir nach Ablehnung des Gesetzes die Arbeit fortsetzen.

- ▶ *Sie haben in den letzten Jahren jede noch so kleine Verschärfung des Gesetzes bekämpft und damit eine Verbesserung der Situation verhindert.*

Gemeinsam mit Bundesrat, Parlament und der Mehrheit der Parteien haben wir uns gegen die SVP-Asylinitiative von 1996 und 2002 zur Wehr gesetzt und gewonnen! Darüber sind wir froh! Jetzt soll ein Gesetz eingeführt werden, das weiter geht als diese Verschärfungen. Es ist nur konsequent, wenn wir uns auch jetzt einsetzen für den Schutz von Verfolgten und die humanitäre Tradition.

- ▶ *Sie sind vom Bund finanziert und führen damit mit Bundesgeldern eine Kampagne.*

Falsch! Die Koalition für eine humanitäre Schweiz aus über 40 Organisationen führt gemeinsam eine Kampagne, die mit Spenden und Beiträgen der Mitglieder finanziert wird. Dazu hat die Koalition breite Spendenaufrufe gemacht. Bundesgelder sind zweckgebunden, ihr Einsatz wird per Gesetz und Leistungsaufträgen geregelt. Selbstverständlich werden diese Mittel nicht zweckentfremdet und nicht für eine Abstimmungskampagne eingesetzt.

12 Wussten Sie, dass...?

... in der Schweiz rund 1,5 Millionen AusländerInnen leben, aber nur gut 10'000 Asylsuchende? Alle Personen des Asylbereichs inklusive anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene und Abgewiesene sind knapp 70'000 Menschen.

... alle Personen des Asylbereichs zusammen weniger als 1 Prozent der Schweizer Bevölkerung ausmachen gegenüber rund 20 Prozent AusländerInnen?

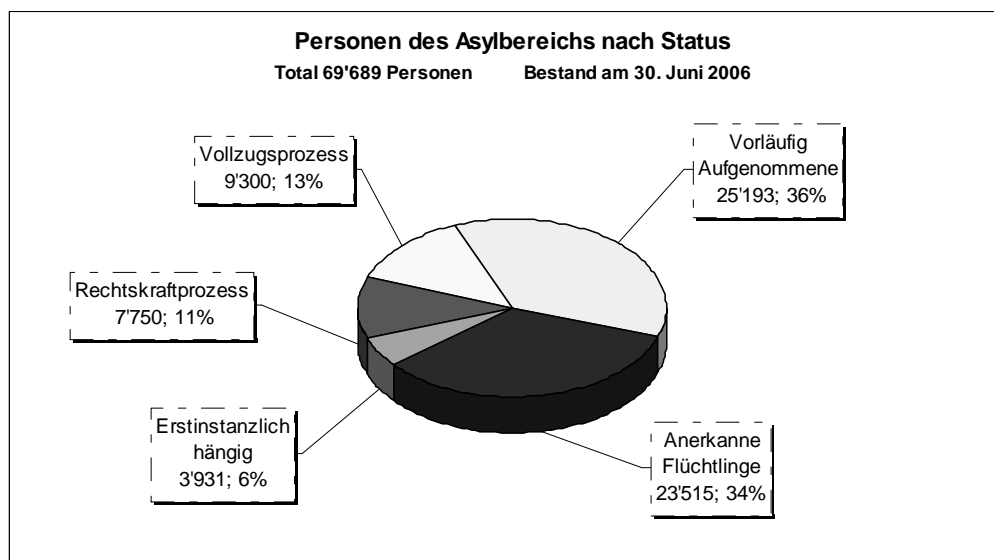
... in der Schweiz mehr Sans-Papiers leben (ca. 90'000) als alle Personen des Asylbereichs inkl. anerkannte Flüchtlinge zusammen (ca. 70'000)?

... dass in der Schweiz zehnmal mehr Sans-Papiers leben (ca. 90'000) als abgewiesene Asylsuchende (ca. 9'000)

... die meisten Asylsuchenden aus Staaten mit schwieriger Menschenrechtssituation oder bürgerkriegsartigen Zuständen stammen? An erster Stelle stehen immer noch Menschen aus Serbien-Montenegro. Tatsächlich dürfte es sich bei den meisten um Angehörige der Minderheiten Roma und Ashkali handeln, für welche die Situation in Kosovo immer noch sehr schwierig ist. An zweiter Stelle stehen Menschen aus Irak, danach Asylsuchende aus der Türkei, wo sich die Verfolgungssituation in jüngster Zeit wieder verschärft hat. Es folgen Asylsuchende aus Eritrea und Russland (meistens TschetschenInnen), Sri Lanka (die Gefahr des Bürgerkrieges spitzt sich wieder zu) und China (viele TibeterInnen).

... dass Bürgerkriegsflüchtlinge meistens kein Asyl, sondern nur eine vorläufige Aufnahme erhalten können? Eine allgemeine Bedrohungslage, wie sie zurzeit in Somalia oder in Irak vorherrscht, reicht nicht, um als Flüchtling anerkannt zu werden. Verlangt wird individuelle, zielgerichtete, schwere Verfolgung.

... Ende Juni 2006 von den 70'000 Personen des Asylbereichs 70 Prozent ein staatlich anerkanntes Schutzbedürfnis hatten? Es waren 23'515 anerkannte Flüchtlinge (33,7 Prozent), 25'193 vorläufig Aufgenommene (36,2 Prozent), 11'681 mit hängigem Verfahren (16,7 Prozent) und 9'300 im Wegweisungsvollzug (13,3 Prozent).



... das Asyl widerrufen wird, wenn sich anerkannte Flüchtlinge von ihrem Heimatstaat einen Pass ausstellen lassen?

13 Was wir wollen

- Verfolgte müssen in der Schweiz Schutz erhalten. Es braucht ein **fares, korrektes Asylverfahren, das internationalen Standards entspricht**. Das in Europa einzigartige Nichteintretensverfahren soll durch ein schnelles, korrektes, materielles Verfahren für offensichtlich unbegründete Gesuche ersetzt werden.
- **Der Rechtsschutz muss verbessert werden**. Alle Asylsuchenden sollen Zugang zu Chancenberatung erhalten. So erhalten Unterstützungsbedürftige Hilfe und in chancenlosen Fällen wird der Entscheid besser akzeptiert. Im Schnellverfahren braucht es garantierte Rechtsvertretung. Die Beschwerdefristen sollten mindestens zehn Tage betragen.
- Die Schweiz darf **die europäischen Mindeststandards nicht unterschreiten**. Das Dubliner System der Zuweisung der Verantwortung für die Asylgesuche ist nur dann einigermaßen fair und funktionsfähig, wenn in allen Aufnahmestaaten gleiche Chancen auf Asyl und faire Aufenthaltsbedingungen gelten. Die Schweiz will an Dublin mitmachen, unterschreitet aber heute die europäischen Mindeststandards. Sie müsste zum Beispiel ihre Praxis zur inländischen Fluchtalternative korrigieren und einen fairen Status für Bürgerkriegsflüchtlinge einführen.
- Die Schweiz soll wieder **Kontingentsflüchtlinge aufnehmen**. Bis 1995 hat die Schweiz einige Hundert Flüchtlinge pro Jahr aus Lagern in Entwicklungsstaaten aufgenommen. Dänemark, Holland und andere Hardliner-Staaten machen das heute noch. Heute sind die Gesuchszahlen in der Schweiz so tief wie seit 20 Jahren nicht mehr. Die Kapazitäten sind da.
- **Kinder und Jugendliche müssen besser geschützt werden**. Sie können heute schon von der Sozialhilfe ausgeschlossen und auf die Strasse gestellt werden. Nur ausnahmsweise werden vormundschaftliche Massnahmen angeordnet. Meistens werden sie wie Erwachsene befragt.
- **Die Integration von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen muss verbessert werden**. Dazu muss die vorläufige Aufnahme durch einen echten Schutzstatus mit gleichen Rechten wie für anerkannte Flüchtlinge ersetzt werden. Bürgerkriegsflüchtlinge müssen ein Recht auf Familiennachzug erhalten. Ausländische Diplome sollten anerkannt werden, damit Flüchtlinge und Vertriebene ihr Potenzial einbringen können.
- **Keine Ausschaffung um jeden Preis**. Zurzeit berät das Parlament das Zwangsanwendungsgesetz. Wir lehnen den Einsatz von Polizeihunden bei der Ausschaffung ab. Anwendung von Gewalt muss vermieden werden. Zwangsweise Ausschaffungen sollten von **MenschenrechtsbeobachterInnen** begleitet werden. Das erhöht die Sicherheit aller Beteiligten und wirkt präventiv.
- **Alle Abgewiesenen sollen Zugang zu Perspektivenberatung erhalten**. Auch Personen mit definitivem Nichteintretensentscheid (sie sind heute ausgeschlossen). Das kann eine Rückkehr in Sicherheit und Würde fördern.

- **Das System des Sozialhilfestopps muss überdacht werden.** Es löst keine Probleme, treibt Menschen ins Elend und in die Illegalität, schafft einen erhöhten Aufwand und führt zu einer negativen Wahrnehmung des ganzen Asylbereichs. Gerade für besonders Verletzte ist es unmenschlich.

Die Revision des Asylgesetzes ändert nichts daran, dass Verfolgung, Flucht und Migration stattfinden. Auf dem Prüfstein steht hingegen, welchen Stellenwert wir der Menschlichkeit, den Menschenrechten und unseren Grundwerten geben. Schützen wir sie!

